



Sitzungsniederschrift

Gremium : **Rat**
Sitzungsort : **59302 Oelde, Großer Ratssaal**
Sitzungstag : **Montag, 08.07.2013**
Sitzungsbeginn : **17:15 Uhr**
Sitzungsende : **19:55 Uhr**

Vorsitz

Herr Bürgermeister Karl-Friedrich Knop

Teilnehmer

Herr Hubert Bleß
Herr Wolfgang Bovekamp
Frau Marita Bromann
Herr André Drinkuth
Herr Ernst-Rainer Fust
Herr Eugen Gette
Herr Johannes-Heinrich Gresshoff
Herr Daniel Hagemeier
Herr Peter Hellweg bis 18.40 Uhr
Herr Rainer Hellweg
Frau Hildegard Hödl
Herr Heinz Junkerkalefeld
Herr Winfried Kaup
Herr Hubert Kobrink
Frau Barbara Köß
Frau Hiltrud Krause
Herr Peter Kwiotek
Frau Elisabeth Lesting bis 19.45 Uhr
Herr Hubert Meyering
Herr Ralf Niebusch
Herr Juan-Francisco Rodriguez Ramos bis 19.20 Uhr
Frau Manuela Steuer
Herr Paul Tegelkämper
Herr Hans-Gerhard Voelker
Herr Florian Westerwalbesloh

Frau Lena Wickenkamp
Frau Anne Wiemeyer
Herr Martin Wilke

Verwaltung

Herr Matthias Abel
Herr Klaus Aschhoff
Herr Volker Combrink
Frau Elke Hamacher-Jestadt
Herr Michael Jathe
Herr Jakob Schmid
Herr Norbert Tigges
Herr Thomas Wulf

Schriftführerin

Frau Heike Beckstedde

Es fehlen entschuldigt:

Frau Andrea Geiger
Frau Beatrix Koch
Frau Dr. Claudia Preckel
Herr Wolfgang Sibbing
Herr Wolf-Rüdiger Soldat
Herr Michael Vennebusch

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Sitzung	Seite:
1. Einwohnerfragestunde	5
2. Befangenheitserklärungen	5
3. Verabschiedung eines ausscheidenden Ratsmitglieds Vorlage: M 2013/011/2781	5
4. Einführung eines neuen Ratsmitglieds Vorlage: M 2013/011/2780	6
5. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 10. Juni 2013	6
6. Bestellung einer neuen Gleichstellungsbeauftragten Vorlage: B 2013/011/2784	6
7. Antrag der CDU-Fraktion auf Umbesetzungen Vorlage: B 2013/011/2782	7
8. Antrag der SPD-Fraktion auf Umbesetzungen Vorlage: B 2013/011/2776	8
9. Antrag der SPD-Fraktion auf Umbesetzung Vorlage: B 2013/011/2778	9
10. Antrag der SPD-Fraktion auf Verabschiedung einer Resolution und Beauftragung der Verwaltung mit dem Ziel der Sicherung der Schulsozialarbeit Vorlage: B 2013/011/2783	9
11. Brandschutzbedarfsplan Vorlage: B 2013/320/2647	10
12. Beschluss des Integrierten Klimaschutzkonzeptes Vorlage: B 2013/610/2777	12
13. Gemeindefinanzierungsgesetz 2013 – Erhebung einer Verfassungsbeschwerde und einer Klage Vorlage: B 2013/200/2756	15
14. Volkshochschule Oelde-Ennigerloh; Jahresrechnung 2011 Vorlage: B 2013/430/2733	16

15. Volkshochschule Oelde-Ennigerloh; Gebührenermäßigung - Änderung der 17
Gebührensatzung
Vorlage: B 2013/430/2734
16. Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von 18
Straßenreinigungsgebühren
Vorlage: B 2013/600/2762
17. Endausbau des Baugebietes "Zum Sundern" in Oelde 25
Vorlage: B 2013/661/2753
18. Ausbau der Straße "Am Landhagen" zum Bundesautobahnzubringer mit 25
abgesetztem Radweg
Vorlage: B 2013/661/2754
19. Entscheidung über die Erschließung des II. Bauabschnitts im 29
Wohnbaugebiet "Lette - Südl. Herzebrocker Straße"
Vorlage: B 2013/230/2758
20. 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde 32
A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
und § 4 Abs. 1 BauGB
B) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung
gem. § 3 Abs. 2 BauGB und §4 Abs. 2 BauGB
C) Feststellungsbeschluss
Vorlage: B 2013/610/2770
21. Bebauungsplan Nr. 114 "Westlich Zur Polterkuhle" der Stadt Oelde 41
A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
und § 4 Abs. 1 BauGB
B) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung
gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
C) Satzungsbeschluss
Vorlage: B 2013/610/2771
22. Straßenbenennung im Baugebiet "Westlich Zur Polterkuhle" der Stadt 60
Oelde
Vorlage: B 2013/610/2773
23. 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 77 "Gewerbegebiet Am Sudbergweg" 62
der Stadt Oelde
A) Einleitungsbeschluss
B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
C) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger
öffentlicher Belange
Vorlage: B 2013/610/2774
24. Verschiedenes 63
- 24.1. Mitteilungen der Verwaltung 63
- 24.2. Anfragen an die Verwaltung 64

Herr Bürgermeister Knop begrüßt die Mitglieder des Rates der Stadt Oelde, die zahlreichen Bürgerinnen und Bürger, Herrn Hahn als Vertreter der Presse sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung zur heutigen Sitzung.

Er teilt mit, dass Frau Geiger, Frau Koch und Frau Dr. Preckel sowie die Herren Sibbing, Soldat und Vennebusch verhindert seien und an der Sitzung daher nicht teilnehmen können.

Herr Bürgermeister Knop stellt fest, dass form- und fristgerecht zur Sitzung geladen wurde und dass der Rat der Stadt Oelde beschlussfähig ist.

Herr Bürgermeister Knop begrüßt die Mitglieder des Rates der Stadt Oelde sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung zur heutigen Sitzung.

Er teilt mit, dass Frau Geiger, Frau Koch und Frau Dr. Preckel sowie die Herren Sibbing, Soldat und Vennebusch verhindert seien und an der Sitzung daher nicht teilnehmen können.

Herr Bürgermeister Knop stellt fest, dass form- und fristgerecht zur Sitzung geladen wurde und dass der Rat der Stadt Oelde beschlussfähig ist.

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde

Einwohnerfragen werden nicht gestellt.

2. Befangenheitserklärungen

Herr Drinkuth erklärt sich zum Tagesordnungspunkt 17 „Endausbau des Baugebietes „Zum Sundern“ in Oelde“ für befangen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt Kenntnis.

3. Verabschiedung eines ausscheidenden Ratsmitglieds Vorlage: M 2013/011/2781

Herr Bürgermeister Knop teilt mit, dass Herr Franz-Josef Helmers mit Ablauf des 5. Juli 2013 sein Mandat im Rat der Stadt Oelde niedergelegt hat.

Er würdigt das Engagement von Herrn Helmers in den zurückliegenden Jahren. Es sei ihm in vorbildlicher Weise gelungen, die Interessen Strombergs zu vertreten und zugleich das Wohl der Stadt Oelde insgesamt zu verfolgen. Herr Bürgermeister Knop dankt ihm auch im Namen der Oelder Bürgerinnen und Bürger und Mitglieder des Rates der Stadt Oelde und überreicht Herrn Helmers als Anerkennung ein Buchgeschenk.

Beschluss:

Der Rat der Stadt nimmt Kenntnis.

**4. Einführung eines neuen Ratsmitglieds
Vorlage: M 2013/011/2780**

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Herr Franz-Josef Helmers hat mit Ablauf des 5. Juli 2013 sein Ratsmandat niedergelegt.

Wenn ein gewählter Vertreter aus der Vertretung ausscheidet, wird der Sitz gemäß § 45 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz NRW nach der Reserveliste derjenigen Partei oder Wählergruppe besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl angetreten ist.

Da die für Herrn Franz-Josef Helmers in der Reserveliste geführte Ersatzbewerberin, Maria Theresia Winter, das Mandat ausgeschlagen hat, rückte der Reihenfolge nach Herr Rainer Hellweg, geb. am 29. März 1968, Joseph-Höffner-Straße 9, 59302 Oelde, als Nachfolger von Herrn Franz-Josef Helmers nach.

Herr Bürgermeister Knop verpflichtet Herrn Rainer Hellweg nach § 67 Absatz 3 GO NRW in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner Aufgaben und wünscht ihm dazu viel Freude und Erfolg.

Beschluss:

Der Rat der Stadt nimmt Kenntnis.

5. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 10. Juni 2013**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde genehmigt bei zwei Enthaltungen einstimmig die Niederschrift über die Sitzung des Rates vom 10. Juni 2013.

**6. Bestellung einer neuen Gleichstellungsbeauftragten
Vorlage: B 2013/011/2784**

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Die bisherige Gleichstellungsbeauftragte, Frau Regina Haferkemper, hat den Bürgermeister gebeten, sie von ihren Aufgaben als hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte zu entbinden. Nach ihrem hausinternen Wechsel in den Fachdienst Bauordnung ist sie aber weiterhin bereit, ihre mehrjährigen Erfahrungen aus der Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte künftig als Stellvertreterin einzubringen.

Nach § 5 der Hauptsatzung der Stadt Oelde bestellt der Bürgermeister in Absprache mit dem Rat die hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte.

Es wird vorgeschlagen, Frau Alexandra Overbeck zur Gleichstellungsbeauftragten zu bestellen. Frau Overbeck wird im bisher vorgesehenen Umfang von 15 Wochenstunden die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten wahrnehmen. Daneben wird sie auch weiterhin im Sachgebiet Unterhaltsvorschuss des Fachdienstes Jugendamt mit 24 Wochenstunden eingesetzt. Für ihre Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte wird Frau Overbeck ein Büro im Rathaus zur Verfügung gestellt.

Frau Overbeck war nach ihrer Ausbildung zur Diplom-Verwaltungswirtin zunächst ab September 2005 als SGB II – Leistungssachbearbeiterin für die ARGE tätig, bevor sie im September 2008 in den Fachdienst Jugendamt wechselte. Nach einer Familienphase wird sie ab dem 1. August 2013 mit Übernahme des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten wieder in die Vollzeitbeschäftigung zurückkehren.

Die bisherige Gleichstellungsbeauftragte, Frau Haferkemper, soll Frau Overbeck in ihrem neuen Amt unterstützen und soll deshalb zur stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten bestellt werden.

Herr Bürgermeister Knop spricht Frau Haferkemper, die aufgrund eines Termins an der heutigen Sitzung nicht teilnehmen kann, Dank und Anerkennung für die von ihr geleistete Arbeit aus. Die Ratsmitglieder bedanken sich ebenfalls bei Frau Haferkemper.

Im Anschluss stellt sich Frau Overbeck den Anwesenden persönlich vor. Herr Bürgermeister Knop dankt ihr für die Bereitschaft, diese wichtige Funktion zukünftig zu übernehmen und wünscht ihr für die neue Tätigkeit viel Freude und Erfolg.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt die Bestellung von Frau Alexandra Overbeck zur Gleichstellungsbeauftragten und die Bestellung von Frau Regina Haferkemper zur stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten mit Wirkung zum 1. August 2013 zustimmend zur Kenntnis.

7. Antrag der CDU-Fraktion auf Umbesetzungen Vorlage: B 2013/011/2782

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Die CDU-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 18. Juni 2013 im Zuge des Mandatsübergangs von Herrn Franz-Josef Helmers, Haberkamp 1, 59302 Oelde, auf Herrn Rainer Hellweg, Joseph-Höffner-Straße 9, 59302 Oelde, nachfolgende Umbesetzungen sowie die Veränderung der Zusammensetzung des Bezirksausschusses Stromberg:

1. Herr Hellweg wird als Nachfolger von Herrn Helmers in den Ausschuss für Planung und Verkehr, in den Wahlprüfungsausschuss sowie in die Gesellschafterversammlung der WBO Wirtschafts- und Bäderbetriebe Oelde GmbH berufen.
2. Herr Hellweg wird in Nachfolge von Herrn Helmers jeweils als Stellvertreter für Herrn Kaup in die Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Münsterland-Ost sowie in die Gesellschafterversammlung der GfW Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH berufen.
3. Herr Hellweg wird als Nachfolger von Herrn Helmers als Stellvertreter für Herrn Heinz Junkerkalefeld in den Aufsichtsrat der Energieversorgung Oelde GmbH berufen.
4. Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Oelde beantragt, die Zusammensetzung des Bezirksausschusses Stromberg dahingehend zu verändern, dass diesem Gremium zukünftig vier statt fünf Ratsmitglieder,

15 statt 14 sachkundige Bürger und wie bisher ein sachkundiger Bürger mit beratender Stimme angehören.

5. Herr Franz-Josef Helmers wird als sachkundiger Bürger in den Bezirksausschuss Stromberg berufen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig:

6. Herr Rainer Hellweg wird als Nachfolger von Herrn Franz-Josef Helmers in den Ausschuss für Planung und Verkehr, in den Wahlprüfungsausschuss sowie in die Gesellschafterversammlung der WBO Wirtschafts- und Bäderbetriebe Oelde GmbH berufen.
7. Herr Rainer Hellweg wird in Nachfolge von Herrn Franz-Josef Helmers jeweils als Stellvertreter für Herrn Winfried Kaup in die Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Münsterland-Ost sowie in die Gesellschafterversammlung der GfW Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH berufen.
8. Herr Rainer Hellweg wird in Nachfolge von Herrn Franz-Josef Helmers als Stellvertreter für Herrn Heinz Junkerkalefeld in den Aufsichtsrat der Energieversorgung Oelde GmbH berufen.
9. Die Zusammensetzung des Bezirksausschusses Stromberg wird dahingehend geändert, dass dieses Gremium aus vier statt bisher fünf Ratsmitgliedern, 15 statt bisher 14 sachkundigen Bürgern und (wie bisher) einem sachkundigen Bürger mit beratender Stimme besteht.
10. Herr Franz-Josef Helmers wird als sachkundiger Bürger in den Bezirksausschuss Stromberg berufen.

8. Antrag der SPD-Fraktion auf Umbesetzungen Vorlage: B 2013/011/2776

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Frau Katharina Noll, Goerdeler Straße 16, 59302 Oelde, und Frau Astrid Jennen-Kleinhaus, Käthe-Kollwitz-Straße 36, 59302 Oelde, stehen zukünftig für die weitere Mitarbeit in den Ausschüssen der Stadt Oelde nicht mehr zur Verfügung.

Die SPD-Fraktion beantragt daher mit Schreiben vom 23. Juni 2013, der Rat der Stadt Oelde möge nachfolgende Umbesetzungen vornehmen:

Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität

Herr Michael Hütig, Käthe-Kollwitz-Straße 21, 59302 Oelde, soll als Nachfolger von Frau Katharina Noll zum stellvertretenden sachkundigen Bürger für Herrn Siegfried Uthmann in den Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität berufen werden.

Ausschuss für Schule, Kultur und Sport

Herr Oliver Seifert, Schubertstraße 8, 59302 Oelde, derzeitiger Stellvertreter von Herrn Edmund Dalecki, soll zum Nachfolger von Frau Jennen-Kleinhaus berufen werden und steht als Stellvertreter daher nicht mehr zur Verfügung.

Herr Philipp Töpsch, Leuschnerstraße 6, 59302 Oelde, soll zum neuen Stellvertreter von Herrn Edmund Dalecki berufen werden.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig nachfolgende Umbesetzungen:

Der Rat der Stadt Oelde beruft Herrn Michael Hütig, wohnhaft Käthe-Kollwitz-Straße 21, 59302 Oelde, als Nachfolger von Frau Katharina Noll zum Stellvertreter von Herrn Siegfried Uthmann in den Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität.

Der Rat der Stadt Oelde beruft Herrn Oliver Seifert, wohnhaft Schubertstraße 8, 59302 Oelde, als Nachfolger von Frau Astrid Jennen-Kleinhaus zum sachkundigen Bürger in den Ausschuss für Schule, Kultur und Sport.

Als Stellvertreter von Herrn Edmund Dalecki wird Herr Philipp Töpsch, Leuschnerstraße 6, 59302 Oelde, als stellvertretender sachkundiger Bürger in den Ausschuss für Schule, Kultur und Sport berufen.

**9. Antrag der SPD-Fraktion auf Umbesetzung
Vorlage: B 2013/011/2778**

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Oelde beantragt mit Schreiben vom 23. Juni 2013, der Rat der Stadt Oelde möge die nachfolgende Umbesetzung beschließen, da Frau Katharina Noll für die weitere Arbeit in den Gremien der Stadt Oelde nicht zur Verfügung steht:

Mit Wirkung zum 11. Juli 2013 wird Frau Gökce Tosun, Warendorfer Straße 102 a, 59302 Oelde, zur Nachfolgerin von Frau Katharina Noll, Goerdelerstraße 16, 59302 Oelde, in den Ausschuss für Familien und Soziales berufen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beruft einstimmig und mit Wirkung zum 11. Juli 2013 Frau Gökce Tosun, Warendorfer Straße 102 a, 59302 Oelde, als sachkundige Bürgerin zur Nachfolgerin von Frau Katharina Noll, Goerdelerstraße 16, 59302 Oelde, in den Ausschuss für Familien und Soziales.

**10. Antrag der SPD-Fraktion auf Verabschiedung einer Resolution und Beauftragung der
Verwaltung mit dem Ziel der Sicherung der Schulsozialarbeit
Vorlage: B 2013/011/2783**

Herr Bürgermeister Knop erteilt Herrn Westerwalbesloh als Vertreter der Antragsteller das Wort.

Dieser führt aus, dass der Rat der Stadt Oelde sich für die Sicherung der Schulsozialarbeit in Oelde über den 31. Dezember 2013 hinaus einsetzen möge.

Vor diesem Hintergrund sollen die Bundes- sowie die Landesregierung NRW aufgefordert werden, die kommunale Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes auch zukünftig sicherzustellen und die bisher gewährten Leistungen insofern zu entfristen. Sollte die Finanzierung auslaufen, sehe er das Konnexitätsprinzip verletzt. Dieses wiege für die Stadt Oelde umso schwerer, als dass eine Umlage-Refinanzierung wie etwa beim Kreis Warendorf nicht möglich sei. Die Stadt habe in diesem Fall die Mehrkosten zu tragen.

Herr Hagemeier teilt für seine Fraktion mit, dass die Fortführung der Schulsozialarbeit sehr wichtig sei. Jedoch seien die Bundesmittel eine freiwillige „Anschub“-Finanzierung gewesen, die Aufgaben- und Finanzverantwortung für die Schulsozialarbeit liege allein beim Land NRW.

Herr van der Veen habe zum Sachverhalt bereits in den zurückliegenden Jugendhilfeausschuss-Sitzungen berichtet und werde in der nächsten Sitzung zur Frage der weiteren Finanzierung Stellung nehmen.

Da die Darstellung im Antrag nach Einschätzung seiner Fraktion nicht sachgerecht sei, werde seine Fraktion der Resolution nicht zustimmen.

Frau Köß teilt für ihre Fraktion mit, dass im Bereich der Schulsozialarbeit sehr gute Arbeit geleistet werde, die es fortzusetzen gelte. Auch wenn die Bundesmittel eine freiwillige Leistung seien, könne der Bund gleichwohl entscheiden, diese Finanzierung fortzusetzen. Die Resolution finde daher in der vorliegenden Form die Unterstützung ihrer Fraktion.

Herr Niebusch teilt für seine Fraktion mit, dass die Resolution ebenfalls unterstützt werde. Wie lange diese freiwillige Aufgabe insgesamt aufrecht erhalten bleiben könne, müsse vor dem Hintergrund der Entwicklung der haushaltswirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Stadt Oelde abgewartet werden.

Herr Wilke teilt mit, dass er die Resolution unterstütze.

Herr Voelker erläutert für seine Fraktion, dass die Resolution als Instrumentarium im Bundestagswahlkampf bewertet und als solches abgelehnt werde. Eine Zustimmung seiner Fraktion erfolge daher nicht.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt mehrheitlich bei 15 Ja-Stimmen und 14 Nein-Stimmen, die nachfolgende Resolution zu verabschieden:

- Der Rat der Stadt Oelde fordert die Bundesregierung auf, die Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets über den 31. Dezember 2013 hinaus sicherzustellen und die Leistungen in Höhe von 400 Millionen Euro pro Jahr zu entfristen.
- Der Rat erwartet von der Landesregierung, dass sie sich weiterhin, auch im Bundesrat, für eine Entfristung der Mittel einsetzt.
- Die Verwaltung wird gebeten, sich mit allen Mitteln für die Sicherung der bisher geschaffenen Stellen in der Schulsozialarbeit einzusetzen und mit den Trägern eine langfristige Lösung zu finden.

11. Brandschutzbedarfsplan Vorlage: B 2013/320/2647

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) regelt als Landesgesetz die Aufgaben der Gemeinden in den Bereichen Feuerschutz, Rettungsdienst und Großschadensereignisse (Katastrophenschutz).

In § 22 dieses Gesetzes ist geregelt, dass die Gemeinden unter Beteiligung der Feuerwehr einen Brandschutzbedarfsplan aufzustellen und fortzuschreiben haben.

Der Brandschutzbedarfsplan besteht aus der Risikoanalyse, der Festlegung des Schutzzieles sowie der Ermittlung der dazu erforderlichen personellen und sachlichen Ressourcen.

Die Risikoanalyse umfasst neben der Beschreibung der örtlichen Verhältnisse sowie möglicher Gefahrenlagen auch die Ermittlung und Aufbereitung des Einsatzaufkommens.

Bei der Festlegung des Schutzzieles sind die Aspekte Einsatzfähigkeiten, Funktionsstärke, Hilfsfrist und Erreichungsgrad zu berücksichtigen.

Mit der Erstellung des Brandschutzbedarfsplanes wurde die ORGAKOM Analyse + Beratung GmbH in Waldbronn beauftragt.

Unter Beteiligung des Wehrführers sowie der Löschzugführer und deren Stellvertretern wurde von ORGAKOM der Entwurf eines Brandschutzbedarfsplanes für die Stadt Oelde erarbeitet.

Die in den vergangenen Wochen aufgetretenen Fragen wurden sowohl mit Vertretern der Fraktionen, dem Hauptvorstand der Feuerwehr und Vertretern der Gruppe der sachkundigen Feuerwehrmitglieder und dem Gutachter erörtert. Die vorgeschlagenen Änderungen wurden in den nunmehr vorliegenden Entwurf eingearbeitet.

Herr Heinz Junkerkalefeld teilt für seine Fraktion mit, dass es im offenen Dialog und im guten Austausch gelungen sei, Anregungen in den nun vorliegenden Entwurf einzuarbeiten und Formulierungen, die zu Irritationen führten, zu streichen. Herr Junkerkalefeld bedankt sich bei der Verwaltung und den zahlreichen Beteiligten auf Seiten der Feuerwehr für die konstruktive Begleitung des umfangreichen Prozesses. Der Rat der Stadt Oelde schreibe mit der heutigen Verabschiedung des Brandschutzbedarfsplans die Maßgabe fest, dass in 90 % der schutzzielrelevanten Ereignisse innerhalb von acht Minuten die erste feuerwehrtaktische Einheit vor Ort eintreffen müsse.

Seiner Fraktion sei sehr daran gelegen, der Feuerwehr in Oelde, insbesondere den freiwilligen Feuerwehrkameradinnen und –kameraden die erforderliche Sach- und Gebäudeausstattung zur Verfügung zu stellen. Allen Prozessbeteiligten sei klar, dass der Brandschutz in Oelde ohne die Unterstützung der hochmotivierten Ehrenamtlichen nicht gewährleistet werden könne. Ein Ersatz durch hauptamtliche Kräfte sei weder sinnvoll noch finanzierbar.

Seine Fraktion werde dem Brandschutzbedarfsplan in der vorliegenden Form zustimmen.

Herr Niebusch bewertet die vorliegende Fassung des Brandschutzbedarfsplans als Ergebnis eines intensiven Austausches aller Beteiligten, der aber nicht in Gänze zufriedenstellen könne. Die Unstimmigkeiten innerhalb des Prozesses führt er insbesondere auf das betreuende Beratungsunternehmen zurück, welches die Interessen der hauptamtlichen Kräfte zu Lasten der ehrenamtlichen Feuerwehrkameradinnen und –kameraden zu fördern versucht habe.

Im vorliegenden Entwurf werde weiterhin eine tatsächliche Schutzzielerrreichung von 70 % ausgewiesen, wobei nach Einschätzung seiner Fraktion unberechtigterweise Ereignisse in die Statistik eingingen, die nicht primär schutzzielrelevant, d. h. mit Gefahr für Leib und Leben, waren. Lege man der Bewertung lediglich Standardereignisse zugrunde, sei eine Schutzzielerrreichung von über 90 % bereits heute erreicht.

Für die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans regt er eine Trennung der Aufgaben „Brandschutz“ und „Rettung“ an.

Herr Niebusch teilt abschließend mit, dass seine Fraktion lediglich mangels Alternativen dem Brandschutzbedarfsplan in der vorliegenden Form zustimmen werde.

Herr Kwiotek teilt für seine Fraktion mit, dass der Austausch mit den ehrenamtlichen Kräften sehr wichtig gewesen sei. Man habe Missverständnisse ausräumen können. Seine Fraktion danke allen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Kräften der verschiedenen Löschzüge und werde dem vorliegenden Entwurf zustimmen.

Frau Köß bewertet die zurückliegende intensive Auseinandersetzung mit dem Thema und den vorliegenden Entwurf als gute Grundlage, den Prozess auch in der Zukunft fortzusetzen. Die Arbeit sei konstruktiv und lösungsorientiert gewesen. Sie teilt mit, dass ihre Fraktion dem Entwurf zustimmen werde.

Herr Wilke teilt mit, dass er dem Brandschutzbedarfsplan in der vorliegenden Fassung zustimmen werde.

Herr Voelker teilt die Einschätzung von Herrn Niebusch, dass sich die Zusammenarbeit mit dem begleitenden Gutachter anfangs schwierig gestaltet habe. Nunmehr müsse man den Blick in die Zukunft richten.

Im Hinblick auf den geplanten Neubau der Feuer- und Rettungswache in Oelde empfiehlt er, Informationen zu einem entsprechenden Neubau der Stadt Ibbenbüren einzuholen, welcher deutlich günstiger (als in Oelde veranschlagt) realisiert wurde. Möglicherweise ließe sich auch das Bauvorhaben in Oelde wirtschaftlicher gestalten. Dem Entwurf des Brandschutzbedarfsplans werde seine Fraktion zustimmen.

Herr Bürgermeister Knop bedankt sich bei allen am Prozess Beteiligten für die konstruktive Begleitung.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig den als Anlage beigefügten Brandschutzbedarfsplan der Stadt Oelde in der Fassung vom 24. Juni 2013.

12. Beschluss des Integrierten Klimaschutzkonzeptes Vorlage: B 2013/610/2777

Herr Abel teilt mit:

Mit dem Integrierten Klimaschutzkonzept wurde in den zurückliegenden Monaten eine gesamtstädtische, ressort- und akteursübergreifende Gesamtstrategie erarbeitet, um den Ausstoß klimaschädlicher Kohlendioxidemissionen im Oelder Stadtgebiet zu reduzieren. Basierend auf einem umfangreichen Beteiligungsprozess und zahlreichen Fachgesprächen wurden darin auf kommunaler Ebene Handlungsfelder und Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und dem Ausbau der Erneuerbaren Energien identifiziert.

Seitens der Verwaltung wird der Beschlussvorschlag unterbreitet, als Oberziel der Oelder Klimaschutzpolitik die gesamtstädtischen CO²-Emissionen von 273.000 Tonnen (Jahr 2011) um 17 % auf 227.000 Tonnen im Jahr 2020 zu reduzieren, was der Variante 2 des Gutachtens entspricht. Diese Variante basiert auf der Entwicklung entsprechend überregionaler Vorgaben für Maßnahmen zum Klimaschutz zuzüglich ambitionierter Maßnahmen auf Ebene der Stadt Oelde. Variante 3, die voraussetzt, dass bis zum Jahr 2020 der Stromverbrauch im Stadtgebiet zu 100 % aus regenerativen Quellen gedeckt ist, wird nicht als Oberziel empfohlen, da dessen Zielerreichung von der Stadt Oelde nur eingeschränkt beeinflusst werden kann. Etwa dem in dieser Variante vorausgesetzten Ausbau der Windenergie könnten beispielsweise artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen, die planerisch nicht bewältigt werden können.

Darüber hinaus umfasst der Beschlussvorschlag den Auftrag an die Verwaltung zur Schaffung einer handlungsfähigen Organisationsstruktur bzw. zur Initiierung des Umsetzungsprozesses des Integrierten Klimaschutzkonzeptes.

Herr Abel führt aus, dass zur Realisierung der Variante 2 nicht nur Anstrengungen innerhalb der Verwaltung sowie energetische Maßnahmen im Bereich der städtischen Immobilien erforderlich seien, vielmehr handle es sich um einen Prozess, der alle lokalen Beteiligten, die Verwaltung, die Bürgerinnen und Bürger sowie Wirtschaft und Gewerbe einbinden müsse.

Aufgabe der Koordinierungsstelle Klimaschutzmanagement sei es, diesen umfangreichen Prozess in Gang zu setzen und zu begleiten. Diese Stelle werde mit rund 10.000 Euro pro Jahr zunächst für drei Jahre gefördert.

Abschließend ergänzt Herr Abel, dass in Ergänzung zur Koordinierungsstelle Klimaschutzmanagement eine Einzelmaßnahme mit einer Förderung bis maximal 250.000 Euro förderfähig sei (vgl. S. 151 des Integr. Klimaschutzkonzepts). Voraussetzung für die Förderung sei eine CO²-Reduzierung um 80 % nach Maßnahmendurchführung. Die Bereitstellung erfolge vorbehaltlich ausreichender Haushaltsmittel durch den Bund.

Er schlägt vor, das Thomas-Morus-Gymnasium zu ertüchtigen. Denkbar seien u.a. der Austausch von Fenstern, die Erneuerung von Dachflächen, der Austausch eines Gaskessels sowie die Einrichtung eines Blockheizkraftwerkes. Die Gesamtkosten lägen voraussichtlich bei ca. 695.000 Euro, wobei die Einzelmaßnahmen bereits für die kommenden Jahre vorgesehen seien. Denkbar sei auch, die Holzpellettheizung der Norbertschule zu erweitern.

Herr Hagemeier bittet Herrn Bürgermeister Knop um Unterbrechung der Sitzung, um seiner Fraktion Gelegenheit zur Beratung zu geben.

Nach einer fünfminütigen Sitzungsunterbrechung eröffnet Herr Bürgermeister Knop die Sitzung des Rates um 18.00 Uhr erneut.

Frau Köß teilt für ihre Fraktion mit, dass der Klimaschutz weltweit ein zentrales politisches Thema sei. Auch wenn globale Anstrengungen erforderlich seien, sei die örtliche Umsetzung entscheidend, um wirklich voranzukommen. Ein wirtschaftliches Engagement in diesem Bereich amortisiere sich grundsätzlich. Daher sei das Integrierte Klimaschutzkonzept ein wichtiger Schritt, jedoch sei zur Koordinierung eine Vollzeitstelle einzurichten. Eine qualifizierte Fachkraft zu gewinnen, sei unter den genannten Rahmenbedingungen nur eingeschränkt möglich. Die im Beschlussvorschlag vorgesehene Einrichtung eines Lenkungskreises bewerte sie als effektives Steuerungsinstrument. Die Variante 2 sei zustimmungsfähig, wenngleich im Prozess eine Entwicklung in Richtung der Variante 3 wünschenswert sei. Zur Durchführung einer förderfähigen zusätzlichen Baumaßnahme könne die Zustimmung auf Basis eines Konzeptes erteilt werden.

Frau Steuer teilt für ihre Fraktion mit, dass die Analyse große Einsparpotentiale auf der Oelder Ebene ausweise, die es zu realisieren gelte. Die Stadt sei in den vergangenen Jahren vorbildlich vorangegangen, die Vorgaben der Variante 2 zu erfüllen erfordere jedoch zudem das Engagement der Oelder Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft. Am Beispiel der Diskussion um die Windkraftanlagen in Lette werde ersichtlich, wie unerlässlich eine gute Kommunikation sei, um bürgerschaftliche Akzeptanz zu erreichen. Auch wenn es sich um eine neue freiwillige Aufgabe handle, sei die Einrichtung der Koordinierungsstelle Klimaschutzmanagement richtig, weil die zielgerichtete Koordinierung ansonsten im allgemeinen Tagesgeschäft unterzugehen drohe.

Sie teilt für ihre Fraktion mit, dass auch die vorgestellten Baumaßnahmen am Thomas-Morus-Gymnasium zustimmungsfähig seien.

Auf Anfrage von Herrn Voelker, der eine getrennte Beschlussfassung zur Verabschiedung des Klimaschutzkonzeptes und zur Durchführung einer förderfähigen Baumaßnahme vorschlägt, teilt Herr Abel mit, dass eine Baumaßnahme im Rahmen des Gesamtkonzeptes beschlossen werden müsse, diese selbst jedoch austauschbar sei.

Herr Rodriguez teilt für seine Fraktion mit, dass dem Konzept zugestimmt werde. Jedoch solle im Vorfeld zur Durchführung der zusätzlichen Baumaßnahme keine Festlegung auf das Thomas-Morus-Gymnasium erfolgen.

Er beantragt, die Beschlussfassung dahingehend abzuändern, dass eine Maßnahme im Bereich der städtischen Schulgebäude realisiert werden soll.

Auch Herr Rodriguez hält die Besetzung einer Teilzeitstelle mit qualifiziertem Personal für schwierig und regt an, mit einer Nachbarstadt gemeinsam eine Ganztagsstelle einzurichten.

Herr Wilke teilt mit, dass er dem Konzept und den vorgestellten Baumaßnahmen am Thomas-Morus-Gymnasium zustimmen werde.

Herr Hagemeier erläutert für seine Fraktion, dass die Einrichtung einer Teilzeitstelle als ausreichend bewertet werde, zumal eine enge Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern innerhalb der Verwaltung erforderlich sei und die Einbindung des bereits in der Verwaltung vorhandenen Fachwissens für den Prozess wichtig sei. Darüber hinaus stelle sich zudem die Frage, wie nach dem Projektzeitraum mit der eingerichteten Stelle zu verfahren sei. Das Konzept finde jedoch in der vorliegenden Form die Zustimmung seiner Fraktion.

Herr Bürgermeister Knop lässt über den Antrag der SPD-Fraktion als weitestgehenden Antrag abstimmen. Der Beschlussvorschlag der Verwaltung wäre demnach zu erweitern um Punkt 5 *„Die Koordinierungsstelle Klimaschutzmanagement soll die Voraussetzungen für eine ausgewählte Klimaschutzmaßnahme gemäß der Richtlinie des BMU zur Förderung von Klimaschutzprojekten vom 17.10.2012 im Bereich der städtischen Schulgebäude prüfen.“*

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt bei einer Enthaltung einstimmig:

Das Integrierte Klimaschutzkonzept wird als Leitlinie der kommunalen Klimaschutzpolitik beschlossen. Übergeordnetes Ziel ist es, im Rahmen der sukzessiven Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzepts die gesamtstädtischen CO²-Emissionen von 273.000 Tonnen (Jahr 2011) um 17 % auf 227.000 Tonnen im Jahr 2020 zu reduzieren.

Die Verwaltung wird beauftragt:

1. eine Koordinierungs- und Beratungsstelle (Klimaschutzmanagement) einzurichten. Dazu soll die Stelle eines vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit geförderten Klimaschutzmanagements geschaffen werden. Dieser Beschluss steht hinsichtlich der Finanzierung unter dem Vorbehalt der Haushaltsplanberatungen für das Jahr 2014. Gemäß Förderrichtlinie „Nationale Klimaschutzinitiative“ soll das Klimaschutzmanagement mindestens eine halbe Personenstelle umfassen. Vorgesehen ist, die Stelle zunächst auf drei Jahre zu befristen. Zu gegebener Zeit ist zu prüfen, ob diese Befristung im Rahmen einer zweijährigen Anschlussförderung verlängert werden soll.
2. einen Lenkungskreis „Klimaschutz- und Energiestadt Oelde“ unter dem Vorsitz der Stadt Oelde einzuberufen. In dem Lenkungskreis sollen Vertreter aus Bürgerschaft und Wirtschaft, aus Verbänden und weiteren Institutionen sowie Vertreter aus Verwaltung und Politik der Stadt Oelde eingebunden werden. Mit der Einrichtung des Lenkungskreises wird die erforderliche Kompetenzbündelung und Netzwerkarbeit bezweckt, um vorgesehene Handlungsstrategien weiter zu konkretisieren und die Umsetzung konkreter Maßnahmen vorzubereiten.
3. Maßnahmen zur Energie- und CO²-Einsparung sowie zum Ausbau der Nutzung Erneuerbarer Energien im Stadtgebiet Oelde in einem Klimaschutz-Maßnahmenplan festzulegen. Insbesondere die im Integrierten Klimaschutzkonzept enthaltenen Maßnahmen sollen so in ein zeitlich konkretisiertes, nach Priorität geordnetes Arbeitsprogramm überführt werden.
4. ein Klimaschutz-Controllingsystem aufzubauen. Mithilfe von Kontroll- und Evaluierungsinstrumenten soll der Fortschritt der von der Stadt Oelde gesteckten Ziele überprüft und dokumentiert werden. Angesiedelt werden soll diese Aufgabe bei der Koordinierungs- und Beratungsstelle Klimaschutzmanagement.

5. Die Koordinierungsstelle Klimaschutzmanagement soll die Voraussetzungen für eine ausgewählte Klimaschutzmaßnahme gemäß der Richtlinie des BMU zur Förderung von Klimaschutzprojekten vom 17.10.2012 im Bereich der städtischen Schulgebäude prüfen.

13. Gemeindefinanzierungsgesetz 2013 - Erhebung einer Verfassungsbeschwerde und einer Klage
Vorlage: B 2013/200/2756

Herr Schmid erläutert:

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 06. Mai 2011 hat die Stadt Oelde gemeinsam mit 45 weiteren Kommunen Verfassungsbeschwerde gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2011 erhoben. Zudem hat die Stadt gegen den Zuweisungsbescheid, der auf Grundlage des GFG 2011 ergangen ist, Klage vor dem Verwaltungsgericht Münster erhoben.

Das Klageverfahren ist im Hinblick auf die Verfassungsbeschwerde vom Verwaltungsgericht Münster zunächst ausgesetzt worden. Im Verfassungsbeschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof NRW werden derzeit die wechselseitigen Argumente in Schriftsätzen ausgetauscht. Das Land NRW hat auf die Beschwerdebegründung der Kommunen mittlerweile geantwortet, die Antwort wird bei der beauftragten Kanzlei Wolter Hoppenberg und dem Gutachter derzeit ausgewertet.

Die Kernargumente der Verfassungsbeschwerde sind folgende:

- Das Land NRW stellt den Kommunen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs einen seit dem Haushaltsjahr 1986 unveränderten Verbundsatz (prozentualer Anteil an Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer) von 23 % zur Verfügung. Dies steht in einem krassen Missverhältnis zu den bei den Kommunen seither zu verzeichnenden Kostensteigerungen. Angesichts der den Kommunen insbesondere im Sozialbereich obliegenden Auf- und Ausgabenlast wird deren verfassungsrechtlich verbürgter Anspruch auf eine den Aufgaben angemessene Finanzausstattung massiv verletzt. Dies trifft alle Kommunen in NRW gleichermaßen.
- Das Land hat bei der Ermittlung der kommunalen Finanzbedarfe den ihm zustehenden Ermessensspielraum überschritten und methodische Fehler begangen. Bei der Ermittlung der Zuschussbedarfe werden die tatsächlichen Hebesätze zu Grunde gelegt, die Berechnung der Steuerkraft hingegen erfolgt nach normierten (einheitlichen fiktiven) Hebesätzen. Hierdurch kommt es zu einer dauerhaften Benachteiligung der Gemeinden, die zunächst die niedrigeren Hebesätze aufgewiesen haben.
- Das Land zahlt zudem an kreisfreie Städte und Kreise Ausgleichsleistungen aus der Grundsicherung für Arbeitslose. Diese werden bei der Berechnung der Steuerkraft nicht berücksichtigt, gleichzeitig jedoch als tatsächliche Ausgabe in den Bedarf eingerechnet. Hierdurch wird den kreisfreien Städten ein zusätzlicher Bedarf attestiert, der nicht besteht, weil er ja bereits durch Ausgleichszahlungen aus der Grundsicherung für Arbeitslose gedeckt wird. Es entsteht eine erhebliche Umverteilung im kommunalen Finanzausgleich zu Ungunsten der kreisangehörigen Gemeinden.
- Die ohnehin zu knapp bemessene Finanzausgleichsmasse wird zudem in verfassungswidriger Weise verteilt. Z.B. erhielten Kommunen im Jahr 2011 aufgrund des Soziallastenansatzes von 9,6 Schlüsselzuweisungen in Höhe von rund 5.700 € je Bedarfsgemeinschaft. Der gesamte direkte und indirekte Zuschussbedarf lag jedoch bei rund 4.350 € je Bedarfsgemeinschaft. Bei mehr als 830.000 Bedarfsgemeinschaften in NRW wird durch das GFG 2011 somit ein Betrag von 1,1 Mrd. € fehlgeleitet. Der Soziallastenansatz führt zu einer drastischen Übernivellierung der Belastungen pro Bedarfsgemeinschaft.

Die vollständige Begründung der Beschwerde ist im Internet in der Parlamentsdatenbank des Landtags unter <http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV16-17.pdf> abzurufen.

Mit gleicher Intension hat die Stadt Oelde gem. Ratsbeschluss vom 25. Februar 2013 Klage gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz 2012 erhoben (s. Ratsvorlage B 2013/2/2648). Die Verfassungsbeschwerde soll in den kommenden Wochen eingereicht werden.

Der Bürgermeister beabsichtigt, analog zum GFG 2011 und 2012 auch gegen das GFG 2013 Verfassungsbeschwerde zu erheben. Die Beschwerdefrist gegen das Gesetz beträgt ein Jahr, läuft also am 20. März 2014 ab. Die Verfassungsbeschwerde soll wegen der nahezu identischen Begründung noch zeitgleich mit der Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2012 erhoben werden.

Die Verfassungsbeschwerde wird von der Rechtsanwaltskanzlei Wolter Hoppenberg aus Hamm vorbereitet. Dem Verfahren 2012 haben sich bisher 74 Kommunen aus NRW angeschlossen, davon 60 bei der Kanzlei Wolter Hoppenberg.

Die Klagefrist gegen den Zuweisungsbescheid betrug einen Monat ab Bekanntgabe, endete also am 22. Mai 2013. Zur Wahrung der Rechte wurde fristwährend Klage erhoben. Sollte der Rat gegen eine Klageerhebung entscheiden, kann diese zurückgenommen werden.

Aufgrund der zum Verfahren aus den Jahren 2011/2012 im Wesentlichen inhaltsgleichen Klagebegründung entstehen voraussichtlich keine zusätzlichen Rechtsanwaltsgebühren oder Gutachterkosten. Die Verfassungsbeschwerde selbst ist kostenfrei. Für die Klage vor dem Verwaltungsgericht entstehen Gebühren abhängig vom Streitwert. Vorläufig festgesetzt wurde 2011 ein Streitwert von 8.000 €, die Gerichtsgebühren lägen danach bei rund 500 €. Diese hat die unterliegende Partei zu tragen. Sofern die Verfassungsbeschwerde zurückgewiesen wird, kann die Klage zur Reduzierung von Kosten noch vor Beginn der Verhandlung zurückgenommen werden. Haushaltsmittel stehen planmäßig zur Verfügung.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt bei acht Gegenstimmen mehrheitlich:

1. Die Stadt Oelde erhebt vor dem Verwaltungsgericht Münster Klage gegen den Zuwendungsbescheid vom 22. April 2013 zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2013.
2. Die Stadt Oelde schließt sich der Verfassungsbeschwerde vor dem Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz 2013 an.

14. Volkshochschule Oelde-Ennigerloh; Jahresrechnung 2011 Vorlage: B 2013/430/2733

Herr Bürgermeister Knop erläutert:

Unter dem Vorbehalt des Ratsbeschlusses weist die Jahresrechnung folgendes Ergebnis aus: Der für die gemeinsame Abrechnung relevante Fehlbetrag beläuft sich auf 146.172,88 Euro. Davon entfallen auf die Stadt Ennigerloh mit 21,8 % 31.892,26 Euro und auf die Stadt Oelde mit 78,2 % 114.280,62 Euro. Auf die schon geleisteten Abschlagszahlungen erhält die Stadt Ennigerloh eine Rückzahlung in Höhe von 2.407,74 Euro.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig die als Anlage beigefügte Jahresrechnung 2011 der Volkshochschule Oelde-Ennigerloh.

**15. Volkshochschule Oelde-Ennigerloh; Gebührenermäßigung - Änderung der
Gebührensatzung
Vorlage: B 2013/430/2734**

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Um die im Weiterbildungsgesetz verankerte Offenheit der VHS für alle Bevölkerungsschichten sicherzustellen, soll ein VHS-spezifisches Ermäßigungssystem eingeführt werden.

Beschluss:

Der Rat der Stadt beschließt einstimmig die nachfolgende

7. Änderungssatzung zur Gebührenordnung
für die Volkshochschule Oelde-Ennigerloh

Aufgrund der

§§ 7 Abs. 1, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 9. April 2013 (GV NRW. S. 194) in Verbindung mit

§ 4 Abs. 2 Buchstabe c der Satzung für die Volkshochschule Oelde-Ennigerloh vom 21.07.1976 und der

§§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW. 2011, S. 687)

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am folgende Änderung der Gebührenordnung für die Volkshochschule Oelde-Ennigerloh beschlossen:

Art. 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Ermäßigung von Teilnehmergebühren

- (1) Erwachsene und deren Kinder haben Anspruch auf Ermäßigung der Kursgebühr in Höhe von 25%, wenn sie zum Zeitpunkt des Kursbeginns laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II, SGB III oder SGB XII (Grundsicherung) erhalten oder wenn drei und mehr Kinder im in Frage kommenden Haushalt leben. Andere öffentlich-rechtliche Leistungsansprüche haben Vorrang vor der Gebührenermäßigung, insbesondere Kinder müssen vorrangig Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz in Anspruch nehmen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag kann darüber hinaus die Leitung der Volkshochschule in einzelnen besonders gelagerten Fällen Gebührenermäßigung oder Gebührenerlass gewähren.

- (3) Inhaber der Ehrenamtskarte des Landes NRW und der Juleicard (Jugendleiterkarte) erhalten für Kurse der VHS eine Ermäßigung in Höhe von 10% der Kursgebühr.
- (4) Alle Ermäßigungen gelten nur für die Kursgebühren. Nicht ermäßigt werden Sachkosten, Kosten für Studienfahrten und Exkursionen, Kosten für abschlussbezogene Lehrgänge sowie Kosten, die an Dritte weitergegeben werden. Nicht ermäßigt werden Kursgebühren, die über Bildungsscheck oder Bildungsprämie gefördert werden.

Art. 2 – Inkrafttreten

Diese Änderung der Gebührenordnung tritt zum 01.08.2013 in Kraft.

16. Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren Vorlage: B 2013/600/2762

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Die aktuelle Straßenreinigungssatzung der Stadt Oelde stammt aus dem Jahr 1981. Seit dem Inkrafttreten dieser Satzung haben sich das Recht sowie die Rechtsprechung in vielen Punkten weiterentwickelt. Aus diesem Grund hat der Städte- und Gemeindebund bereits vor einigen Jahren eine neue Mustersatzung erstellt. Die Verwaltung hat diese Mustersatzung auf die Bedürfnisse in Oelde angepasst und eine neue Satzung auf Basis der Mustersatzung erstellt.

Änderungen bezüglich der Höhe der Gebühren erfolgen nicht.

Als Anlage beigefügt ist eine Synopse, die die aktuelle Satzung, die Mustersatzung sowie die neue Satzung nebeneinanderstellt. Die wesentlichen Änderungen betreffen folgende Punkte:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>§ 3:
<i>(Wann muss die Straße gereinigt werden?)</i></p> | <p>Die genaue Zeitvorgabe zur Reinigung wird von Gerichten regelmäßig als unverhältnismäßig und somit rechtswidrig eingestuft. Daher die neue Formulierung „einmal wöchentlich“.
Die bisherige Regelung wurde in Oelde in den letzten Jahren allerdings nicht überwacht und wird den meisten Bürgern unbekannt sein.</p> |
| <p>§ 4, Abs. 1:
<i>(Wie breit muss der geräumte Teil des Gehwegs sein?)</i></p> | <p>Die Breite des zu räumenden Gehweges (1,50m) wird nun genau angegeben. Die Rechtsprechung geht bei dieser Breite von „Begegnungsverkehr“ auf dem Gehweg aus.</p> |
| <p>§ 4, Abs. 3:
<i>(Wie muss die Fahrbahn geräumt werden?)</i></p> | <p>Lt. Mustersatzung müssen nur noch Furten über die Straßen geräumt werden. Die bisherige Regelung (bis zur Straßenmitte) wird in den Erläuterungen zur Mustersatzung zwar weiterhin als mögliche Alternative genannt, allerdings verlangt die Rechtsprechung in der letzten Zeit verstärkt eine detaillierte Ermessensentscheidung statt der bisher üblichen pauschalen Übertragung aller Straßenflächen auf den Bürger. Die Verwaltung empfiehlt diese Lösung. Die bisherige Regelung wurde von den Bürgern weder verstanden noch</p> |

befolgt.

Die Verkehrssicherungspflicht für die dann nicht vollständig geräumten Straßen liegt bei der Stadt Oelde. Diese verpflichtet aber gerade nicht zu einem vollständigen Räumen aller Straßen. Nach eindeutiger Rechtslage kann ein Autofahrer nämlich nicht überall geräumte Straßen erwarten und muss sein Fahrverhalten bei nicht geräumten Straßen entsprechend anpassen.

§ 4, Abs. 4:
(In welcher Zeit sind Schnee und Glätte zu beseitigen?)

Lt. Rechtsprechung gilt die Grenze von 20 Uhr – allerdings mit der Einschränkung, dass die örtlichen Verkehrsgegebenheiten auch eine andere Zeit zulassen.
Somit ist für Oelde 20.00 Uhr empfehlenswert.

§ 4 (alte Satzung):
(Begriff des Grundstücks)

Formulierung ist in der Mustersatzung nicht mehr enthalten und auch entbehrlich. Die Regelung in § 6 des Entwurfs ist hier ausreichend.

§ 8, Abs. 2:
(Anspruch auf Gebührenminderung)

Die Regelung zum Wegfall eines Anspruches auf Gebührenminderung ist klarer und einfacher formuliert (Ausfall bis viermal im Jahr bzw. witterungsbedingt).

Straßenverzeichnis:
(Welche Straßen reinigt die Stadt?)

Eine Überprüfung des Straßenverzeichnisses hat stattgefunden. Änderungen sind nicht notwendig.
Eine Straße wird dann durch die Stadt gereinigt, wenn sie zu folgenden Kategorien zählt:

- Hauptstraße
- Gefahrstelle
- Fußgängerzone/Geschäftsstraße
- Gewerbegebiet (in Absprache mit den betroffenen Gewerbebetrieben)

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig die nachfolgende Satzung:

Satzung
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
der Stadt Oelde vom _____

Aufgrund

1. der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194),
2. der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969

(GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687),

3. der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390),
4. der §§ 23 und 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GKG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474),

hat der Rat der Stadt Oelde die folgende Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Oelde in seiner Sitzung am _____ beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

(1) Die Stadt Oelde betreibt innerhalb des Gemeindegebietes sowie im interkommunalen Gewerbegebiet AUREA die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2-4 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege,
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO),
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der Gehwege der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen sowie die Reinigung der Gehwege und Fahrbahnen der im Straßenverzeichnis nicht aufgeführten öffentlichen Straßen werden den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung und kann durch Beschluss des Rates fortgeschrieben werden.

(2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

(3) Fahrbahnen und Gehwege sind einmal wöchentlich zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

(1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu streuen.

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege,
- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder Einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee

freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf öffentliche Verkehrsflächen geschafft werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Stadt Oelde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge). Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße verläuft.

(2) Liegt ein Grundstück an mehreren durch die Stadt gem. § 1 zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist (§ 4 Abs. 2); bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

(3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn – mit Ausnahme des "Verkehrsberuhigten Bereiches Lange Straße" – beträgt die Benutzungsgebühr

jährlich 1,94 €,

bei einer zweimaligen wöchentlichen Reinigung der Mischfläche des "Verkehrsberuhigten Bereiches Lange Straße" beträgt die Benutzungsgebühr

jährlich 5,71 €

je lfd. m Grundstücksseite (Abs. 1-3).

§ 7 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8**Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu viermal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9**Vorauszahlungen**

Der Gebührenpflichtige hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Abgabenbescheides zu den bisherigen Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr zu entrichten.

Zu wenig entrichtete Vorauszahlungen sind nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides nach zu entrichten; zu viel entrichtete Vorauszahlungen können mit noch fällig werdenden Abgaben verrechnet werden. Überzahlungen werden erstattet.

§ 10**Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der jeweils geltenden Abgabenordnung sinngemäß.

§ 11**Ordnungswidrigkeit**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2-4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
- gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2-4 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 12**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Oelde vom 20.01.1981 außer Kraft.

**ANLAGE GEMÄSS § 2 DER STRASSENREINIGUNGS- UND
GEBÜHRENSATZUNG DER STADT OELDE
(Straßenverzeichnis)**

Bezirk Oelde

Am Bahnhof
Am Kalverkamp
Am Landhagen
Bahnhofstraße
Bernhard-Raestrup-Platz
Berliner Ring
Ennigerloher Straße
Geiststraße
Grüner Weg (von Einmündung Wallstraße bis einschl. Einmündung Werner-Habig-Straße)
Herrenstraße (außer Haus Nr. 1 tlw.)
In der Geist
Kreuzstraße
Konrad-Adenauer-Allee
Lange Straße (von Geiststraße / Zur Dicken Linde bis Konrad-Adenauer-Allee einschl.
Stromberger Tor Haus Nr. 1 und 10)
Letter Straße
Lindenstraße
Nordring
Ostenfelder Straße
Paulsburg
Rhedaer Straße (bis Axthausener Weg)
Robert-Schuman-Ring bis Ventilatorenfabrik
Ruggestraße
Stromberger Straße
Wallstraße (von Ennigerloher Straße bis Einmündung Grüner Weg)
Warendorfer Straße
Werner-Habig-Straße
Wiedenbrücker Straße
Zum Geisterholz (vor den Häusern Nr. 8 und 10)
Zur Axt

Verkehrsberuhigter Bereich „Lange Straße“

Bahnhofstraße Haus Nr. 1 – 8
Am Markt (außer Haus Nr. 8)
Herrenstraße Haus Nr. 1 tlw.
Lange Straße Haus Nr. 1 – 31
Geiststraße Haus Nr. 2

Bezirk Stromberg

An der Schanze
Auf dem Borgkamp
Daudenstraße
Oelder Tor
Wadersloher Straße
Hüfferstraße
Münsterstraße
Wiedenbrücker Tor

Bezirk Lette

Beelener Straße
 Clarholzer Straße (bis Einmündung Kirchweg)
 Hauptstraße
 Wilhelm-Cordes-Straße

Bezirk Sünninghausen

Diestedder Straße
 Dorfstraße
 Oelder Straße (bis Ecke Faulbaumstraße)
 Auf der Höhe

Bezirk AUREA

AUREA
 Alfred-Nobel-Straße
 Ferdinand-Braun-Straße
 Max-von-Laue-Straße

**17. Endausbau des Baugebietes "Zum Sundern" in Oelde
 Vorlage: B 2013/661/2753**

Herr Drinkuth hat sich zu diesem Tagesordnungspunkt für befangen erklärt und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

Herr Abel erläutert:

In der am 19. Juni 2013 durchgeführten Anliegerversammlung wurden drei Varianten des Endausbaues im Baugebiet „Zum Sundern“ vorgestellt. Nach ausgiebiger Diskussion der Ausbauvarianten wurde ein Meinungsbild abgefragt. Die anwesenden Anlieger entschieden sich mehrheitlich für die Variante 2 in den Bauabschnitten I und II. Vorgetragene Anregungen der Anlieger werden zurzeit durch das Ingenieurbüro in die Ausbaupläne eingearbeitet

Auf Anfrage von Herrn Hagemeier erläutert Herr Abel, dass sich die Anwohner der Franz-Ramesohl-Straße in der Anliegerversammlung zunächst mehrheitlich für eine Pflasterung ihrer Straße ausgesprochen hätten, im Nachgang zur Sitzung jedoch eine Asphaltierung wünschten. Es sei vorgesehen, diesem Ansinnen nachzukommen, zumal die Kosten vergleichbar seien und ein einheitlicher Bodenbelag nicht zwingend erforderlich sei.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, die im Haushaltsplan vorgesehenen Finanzmittel freizugeben und den Endausbau in der vorgestellten Form durchzuführen.

**18. Ausbau der Straße "Am Landhagen" zum Bundesautobahnzubringer mit abgesetztem Radweg
 Vorlage: B 2013/661/2754**

Herr Bürgermeister Knop teilt vor Einstieg in die Beratung mit, dass mit den betroffenen Eigentümern Einvernehmen hinsichtlich der Flächenbereitstellung erzielt werden konnte. In den kommenden Wochen würden die entsprechenden Verträge abgeschlossen werden.

Herr Abel erläutert:

Maßnahmenumfang

Folgende Maßnahmen sind im I. Bauabschnitt geplant:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------|----------------|
| 1. Verbreiterung der Straße: Außerorts von 6,50 m auf 7,00 m Breite | Baubeginn 2013 |
| 2. Bau eines Radweg: Außerorts, auf der Südseite | Baubeginn 2013 |
| 3. Erhöhung der Bauklasse: Von III auf II, Außerorts | Baubeginn 2013 |

Kostenübersicht und Förderung

Die ermittelten Kosten der Maßnahme „Am Landhagen“ beinhalten die Planungs- und Baukosten sowie den Grunderwerb für den Radwegebau und werden auf insgesamt 2.300.000,00 Euro geschätzt. *(Weitere Informationen siehe nachfolgende Aufstellung)*

Für den II. Bauabschnitt ist der entsprechende Förderantrag (Förderrichtlinien kommunaler Straßenbau) gestellt worden.

Die Verbindung des neuen BAB Autobahnanschlusses „Herzebrock-Clarholz / Oelde Ost“ über die Kreisstraße K 13 (Rhedaer Straße) bis zur K 52 (Möhler Straße) und weiter über die Gemeindestraße „Am Landhagen“ ist ein verkehrsbedeutender BAB Zubringer im Nord-Osten der Stadt Oelde, der dem Schwerlastverkehr die Möglichkeit bietet, das Stadtgebiet weiträumig zu umfahren. Hierdurch wird eine erhebliche innerstädtische Verkehrsentslastung erzielt.

Ausbau der Gemeindestraße „Am Landhagen“ durch die Stadt Oelde

Die Gemeindestraße „Am Landhagen“ ist in ihrem derzeitigen Ausbauzustand nicht für das hohe Schwerlastverkehrsaufkommen als Bundesautobahn-Zubringer geeignet.

Der Ausbau beginnt am Ortsausgangsschild „Am Landhagen“ und endet an der „Rhedaer Straße“ / „Möhler Straße“ / K52. In diesem Streckenabschnitt wird die Straße in der Tragfähigkeit und in der Breite den Erfordernissen des Schwerlastverkehrs angepasst. Ebenso ist ein einseitiger kombinierter Geh- und Radweg auf der südlichen Seite als Lückenschluss zwischen der L 806 und der K13 / 52 geplant.

Die ursprüngliche Planung, zusammen mit dem Kreis Warendorf die Straße „Am Landhagen“ und die Kreisstraße 13 auszubauen, musste auf Grund des Planfeststellungsverfahrens im Bereich der K 13 im Einvernehmen mit dem Fördergeber aufgegeben werden.

Durch einen frühzeitigen Ausbaubeginn des I. Bauabschnitts der Straße „Am Landhagen“ kann eine Winterbaustelle vermieden werden, die wegen des hohen Verkehrsaufkommens in diesem Bereich nicht zuträglich wäre.

Frau Köß teilt für ihre Fraktion mit, dass die Baumaßnahme als nicht sinnhaft abgelehnt werde. Es sei zu befürchten, dass dieser Straßenabschnitt den Auftakt bilde für eine neue Straßenführung über Osterfelde in Richtung Münster und insgesamt mehr Verkehr in Oelde generiere.

Herr Hagemeier widerspricht der Darstellung von Frau Köß und sieht in der Straßenausbaumaßnahme eine wirksame Entlastung der Innenstadt, da der Verkehrsfluss vor der Stadt bereits in Richtung Autobahn abgeleitet werde. Nicht zuletzt aufgrund der hohen Förderung durch das Land solle die Maßnahme nunmehr durchgeführt werden.

Auf Anfrage von Herrn Niebusch teilt Herr Abel mit, dass die Förderung in Höhe von 880.000 Euro für den I. Bauabschnitt mit Bescheid schriftlich zugesagt worden und insofern sicher sei. Die Fördersumme würde jedoch in Abschlägen bereit gestellt, die über den Maßnahmenzeitraum selbst hinausgingen (*zur Erläuterung siehe nachfolgende Aufstellung*).

Herr Abel erläutert weiter, dass eine Förderung des II. Bauabschnitts (innerstädtischer Bauabschnitt mit Kreisverkehr an der L 806 / Letter Straße) beantragt sei, eine diesbezügliche Förderzusage bislang jedoch noch nicht vorliege.

Gegenstand der heutigen Beschlussfassung sei der I. Bauabschnitt im außerörtlichen Bereich bis zur K 52 / Rhedaer Straße mit einem Gesamtkostenvolumen in Höhe von 1,488 Mio. Euro.

Herr Fust teilt mit, dass der heutige Beschluss zum Ausbau des I. Bauabschnitts angesichts der ausstehenden Förderzusage für den II. Bauabschnitt nicht sinnvoll sei.

Herr Junkerkalefeld entgegnet, dass die Gesamtmaßnahme nunmehr umgesetzt werden solle, insbesondere weil die erforderlichen Grundstücksflächen zwischenzeitlich bereitstünden und die finanziellen Rahmenbedingungen im Bereich des I. Bauabschnitts abschließend geklärt seien.

Auf Anfrage von Frau Krause, wie viel Zeit das Enteignungsverfahren im Bereich der K 13 voraussichtlich in Anspruch nehmen werde, teilt Herr Abel mit, dass der Anhörungstermin im erforderlichen Planfeststellungsverfahren morgen und übermorgen in Oelde stattfinden werde. Der Kreis Warendorf werde seine Baumaßnahme nach einer Übereinkunft mit der Deutschen Bahn AG im Jahre 2015 durchführen.

Herr Rainer Hellweg führt aus, dass die Förderzusage in Höhe von 880.000 Euro bei einem Kostenvolumen von 1,488 Mio. Euro nicht einer Förderquote von 65 % entspreche. Herr Abel erläutert diesbezüglich, dass nicht sämtliche Kosten förderfähig seien.

Herr Rodriguez plädiert dafür, den heutigen Beschlussvorschlag zunächst zurückzustellen. Die Ausbaumaßnahme sei insgesamt umstritten und die finanziellen Rahmenbedingungen für den II. Bauabschnitt unklar.

Herr Heinz Junkerkalefeld verweist darauf, dass ein Verschieben der Maßnahme Folgen haben werde. Diesbezüglich erläutert Herr Abel, dass erst aufgrund eines Ausbaubeschlusses die Ausschreibung der Maßnahme erfolgen könne und damit das Risiko einer Winterbaustelle gemindert werde.

Herr Hagemeyer plädiert für die Freigabe der Baumaßnahme, zumal die Gesamtkosten und die Förderzusage für den I. Bauabschnitt festgeschrieben seien.

Herr Niebusch führt aus, dass seine Fraktion auf der Basis der gesicherten Zahlen (1,488 Mio. Euro Gesamtkosten der Baumaßnahme, 880.000 Euro Förderung) dem Beschlussvorschlag zustimmen werde.

Herr Tegelkämper begrüßt, dass die erforderlichen Flächen nunmehr zur Verfügung stünden, und betont die Wichtigkeit eines Kreisverkehrs an der L 806 im Bereich des späteren II. Bauabschnitts. Er bestätigt die Aussage von Herrn Abel dahingehend, dass der Kreis Warendorf den Baubeginn seines Bauabschnitts auf Anfang 2015 festgelegt habe.

Herr Rodriguez gibt zu bedenken, dass der Verlauf und die Dauer des Enteignungsverfahrens nicht absehbar seien. Insofern könne der Kreis Warendorf nicht sicher sein, ab Anfang 2015 die Maßnahme tatsächlich realisieren zu können.

Herr Gresshoff führt aus, dass angesichts der zugesagten Förderung und der bekannten Gesamtkosten einer Freigabe der Baumaßnahme nichts im Wege stehe. Der Ausbau der Straße stehe grundsätzlich nicht zur Disposition.

Herr Niebusch bekräftigt, dass seine Fraktion der Freigabe des I. Bauabschnitts zu den genannten Konditionen zustimmen werde.

Herr Abel führt aus, dass die Fördermittel zum Aus- und Neubau von Straßen in Zukunft voraussichtlich deutlich eingeschränkt würden. Daher sei der Förderantrag zum Ausbau des II. Bauabschnitts bereits gestellt worden.

Herr Voelker teilt für seine Fraktion mit, dass der Freigabe des I. Bauabschnitts zugestimmt werde.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt mehrheitlich bei 21 Ja-Stimmen und acht Nein-Stimmen, den I. Bauabschnitt zum Ausbau der Straße „Am Landhagen“ (außerörtlicher Bauabschnitt zwischen Ortsausgangsschild „Am Landhagen“ und Kreuzung Rhedaer Straße / Möhler Straße / K 52) zur Umsetzung freizugeben und die erforderlichen Finanzmittel in Höhe von 1,488 Mio. Euro bereitzustellen.

Nachrichtlich:

1. Bauabschnitt Ortsausgang Oelde bis Bäumker

	Antrag vom 20.05.09	
<i>Fördersatz</i>	65%	<i>gem. Vorbesprechung mit Bez.Reg. Einstufung in "Großvorhaben des Straßenbaus von besonderer Bedeutung"</i>
<i>zuwendungsfähige Gesamtkosten</i>	1.450.000,00 €	
<i>Zuwendung</i>	942.500,00 €	
<i>Eigenanteil</i>	507.500,00 €	

	Bescheid vom 12.12.11	
<i>Fördersatz</i>	60%	<i>Einstufung lediglich noch in "Bauvorhaben verkehrswichtiger Straße"</i>
<i>zuwendungsfähige Gesamtkosten</i>	1.466.800,00 €	
<i>Zuwendung</i>	880.100,00 €	
<i>Eigenanteil</i>	586.700,00 €	

Haushaltsansatz 2013 für 1. Bauabschnitt

1.488.000,00 €

Bereitstellung des Zuwendungsbetrages durch die
Bezirksregierung

Haushaltsjahr 2011	34.100,00 €	Mittel abgerufen
Haushaltsjahr 2012	2.200,00 €	Mittel abgerufen
Haushaltsjahr 2013	86.000,00 €	
Haushaltsjahr 2014	90.000,00 €	
Haushaltsjahr 2015	300.000,00 €	
Haushaltsjahr 2016	0,00 €	
Haushaltsjahr 2017-2022	<u>367.800,00 €</u>	
Gesamtzuwendung:	<u>880.100,00 €</u>	

**2. Bauabschnitt mit Kreisverkehr auf der L 806 und Ausbaubereich zwischen Mittelweg und Fa. Rethmann, beabsichtigte Umsetzung nach Förderbescheid
Lediglich zur Kenntnisnahme, nicht Gegenstand der heutigen Mittelfreigabe**

	Antrag vom 12.05.11	
<i>Fördersatz</i>	65% (unbestätigt)	<i>gem. Vorbesprechung mit Bez.Reg. Einstufung in "Großvorhaben des Straßenbaus von besonderer Bedeutung"; Fördersatz</i>
<i>Zuwendungsfähige Gesamtkosten</i>	778.100,00 €	
<i>Beantragte Zuwendung</i>	505.765,00 €	
<i>Eigenanteil Stadt Oelde</i>	272.335,00 €	
<i>Haushaltsansatz für den 2. Bauabschnitt</i>	740.000,00 €	

**19. Entscheidung über die Erschließung des II. Bauabschnitts im Wohnbaugebiet "Lette -
Südl. Herzebrocker Straße"
Vorlage: B 2013/230/2758**

Herr Bürgermeister Knop erläutert:

Die grundsätzliche Planung der Stadt Oelde sieht vor, in 2013 im Ortsteil Lette den II. Abschnitt des Baugebietes „Lette – Südl. Herzebrocker Straße“ zu erschließen. Durch diesen Bauabschnitt würden 18 weitere Baugrundstücke erschlossen.

Zurzeit sind noch fünf Grundstücke im ersten Bauabschnitt vorhanden. Die Stadt Oelde hat sich intensiv - auch durch entsprechende pressetechnische Unterstützung - um die Vermarktung dieses Gebietes bemüht. Zudem hatte man im Zusammenhang mit der Vergabe der Baulandflächen im neuen Oelder Baugebiet „Westlich Zur Polterkuhle“ die Hoffnung, dass sich abgelehnte Bewerber für einen Bauplatz im Letter Baugebiet interessieren könnten.

Erklärtes Ziel war es, mindestens fünf Grundstücksinteressenten zu gewinnen, die ein Grundstück im II. Bauabschnitt erwerben wollen, welches erst durch Bau der Gesamterschließungsanlage für den II. Bauabschnitt erschlossen wird. Zwei Grundstücke im Übergangsbereich zwischen dem ersten und zweiten Bauabschnitt könnten bereits mit relativ geringem Aufwand aus dem ersten Bauabschnitt heraus angebunden werden.

Insgesamt wäre eine Nachfragesituation mit fünf Bauwilligen geeignet, die Erschließung des II. Bauabschnittes – auch aus finanziellen Gründen - zu rechtfertigen, da die so zu erwartenden Einnahmen die Kosten der Maßnahme annähernd decken würden. Die Kosten der Maßnahme für den Kanal- und Straßenbau sowie die Erstellung der Grundstücksanschlüsse liegen bei 412.900 Euro.

Eine Überprüfung des Fachdienstes Liegenschaften hat nun ergeben, dass sich die zwei Interessenten für die beiden Grundstücke im Übergangsbereich noch nicht abschließend für einen Grundstückserwerb entschieden haben. Von den ursprünglich fünf vorgemerkten Interessenten für den II. Bauabschnitt sind noch drei Bauwillige nachhaltig an einem der Baugrundstücke interessiert. Der Bau der Gesamterschließungsanlage würde also für diese drei Grundstückinteressenten erforderlich werden.

Aufgrund der dargelegten, verhaltenen Nachfrage für den II. Bauabschnitt schlägt die Verwaltung vor, die Erschließung des II. Bauabschnittes aufzuschieben.

Unabhängig hiervon soll die Anlage des Spielplatzes im Baugebiet zeitnah erfolgen.

Vor Eintritt in die Beratung zum Tagesordnungspunkt macht Herr Bürgermeister Knop deutlich, dass die Weiterentwicklung der Ortsteile erklärtes Ziel der Verwaltung sei.

Dabei sei zudem dem demografischen Wandel sowie den finanziellen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen.

Die Verwaltung sei zu wirtschaftlichem Handeln gesetzlich verpflichtet, insofern habe er dem Rat der Stadt Oelde in den Sitzungen am 25. Februar und 10. Juni 2013 vorgeschlagen, auf den Ausbau des II. Bauabschnitts im Wohnbaugebiet „Lette-Südlich Herzebrocker Straße“ zu verzichten, sofern nicht fünf Baugrundstücke an Bauwillige vergeben werden könnten.

Herr Bürgermeister Knop wendet sich entschieden gegen die Verbreitung von Darstellungen, nach denen der zuständige Fachdienst bewusst Bauwillige von einem Grundstückserwerb in Lette abgeraten habe. Zudem gebe es keine Direktiven der Verwaltung, die verschiedenen Baugebiete mit unterschiedlichen Prioritäten zu vermarkten. Es erfolge stets eine neutrale Information der Bauwilligen.

Herr Bürgermeister Knop stellt dem Rat anheim, in der Frage des Ausbaus des II. Bauabschnitts zu einer anderen Einschätzung zu kommen und der Empfehlung der Verwaltung, die nach wirtschaftlichen Maßstäben erfolgt sei, nicht zu folgen.

Herr Rodriguez teilt für seine Fraktion mit, dass die Position der Verwaltung aus wirtschaftlichen Gründen unterstützt werde.

Er verweist darauf, dass die Baugrundstücke, die sich mit geringem Aufwand durch den I. Bauabschnitt anbinden ließen, ursprünglich dem II. Bauabschnitt zugeordnet gewesen seien. Vor diesem Hintergrund plädiert er dafür, die alte Grenzziehung zwischen I. und II. Bauabschnitt als Entscheidungsgrundlage heranzuziehen.

In der Folge würde der Ausbau unter der Voraussetzung erfolgen, dass fünf der dann 23 Baugrundstücke des II. Bauabschnitts vergeben wären (s. geänderten Plan in der Anlage).

Herr Niebusch erinnert an die geltende Beschlusslage des Rates in dieser Angelegenheit. Danach sei der Ausbau des II. Bauabschnitts im Rahmen der letztjährigen Haushaltsplanberatungen von 2015 auf das Jahr 2013 vorgezogen worden. Dieser Beschluss gelte bis heute fort.

Angesichts der Aussage der Verwaltung, dass rund zwei Grundstücke pro Jahr in Lette veräußert werden können, hält er die seitens der Verwaltung formulierte Vorgabe, den Ausbau erst bei fünf zeitgleich vorhandenen Bauwilligen vorzunehmen, für unrealistisch. Damit würde der Ausbau auf Dauer unmöglich.

Auch vor dem Hintergrund, dass für das Baugebiet Grunderwerb getätigt wurde, plädiert er dafür, den II. Bauabschnitt zur langfristigen Refinanzierung des eingesetzten Kapitals auszubauen. Der Beschlussvorschlag der Verwaltung werde von seiner Fraktion daher nicht unterstützt.

Herr Hagemeier teilt für seine Fraktion mit, dass dem Beschlussvorschlag nicht zugestimmt werden könne. Die Voraussetzungen seien derart hoch gesteckt, dass der Ausbau auf Dauer möglicherweise nicht realisiert werden könne.

Dabei werde der unmittelbare Ausbau des II. Bauabschnitts von seiner Fraktion mehrheitlich befürwortet.

Herr Rodriguez bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass er keinen Bedarf an dem Ausbau des II. Bauabschnitts erkennen könne, da insgesamt noch sieben Grundstücke über den I. Bauabschnitt vergeben werden können.

Herr Aschhoff erläutert die derzeitige Grundstücks- und Nachfragesituation wie folgt:
(*nachfolgende Zahlenangaben beziehen sich auf den geänderten Plan in der Anlage*)

Grundstückssituation:

sofort bebaubare Grundstücke: 7 (zwei aus dem I. BA + 19,20,21,22,23)
 • davon im I. Bauabschnitt: 5 (zwei aus dem I. BA + 21,22,23)
 • davon über den I. BA erschließbar: 2 (19 + 20)

Nachfragesituation:

- Interessenten für die Grundstücke 19 und 20 haben abgelehnt
- Ein Interessent erwägt den gemeinsamen Erwerb der Grundstücke 21 und 22
- Drei feste Zusagen von Bewerbern liegen vor für die Grundstücke 16, 17 und 18

Herr Aschhoff erläutert weiter, dass bei der Veräußerung der Grundstücke 16, 17 und 18 rund 200.000 Euro als Erlös erzielt würden. Dem gegenüber stünden Investitionen von rund 413.000 Euro.

Herr Niebusch führt aus, dass die Ausführungen der Verwaltung nachvollziehbar seien, jedoch die Bewertung eine andere sein müsse. Ziel müsse sein, über den Ausbau des II. Bauabschnitts die Grundstücke langfristig zu veräußern. Andernfalls könne man unmittelbar die Entwicklung des gesamten Baugebietes abschließen und die seinerzeit erworbenen und dann nicht mehr benötigten Grundstücksflächen wieder veräußern.

Herr Bürgermeister Knop erläutert, dass der Ausbau des Wohnbaugebiets insgesamt nachfrageorientiert erfolgen solle und man den weiteren Ausbau insgesamt nicht in Frage stelle. Allerdings sollten große Investitionen erst durchgeführt werden, wenn sie zwingend notwendig seien. Diese unmittelbare Notwendigkeit sei nach seiner Einschätzung im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Herr Voelker bestätigt mit Blick auf das Baugebiet „Südlich Beckumer Straße“ in Stromberg die Wichtigkeit eines bedarfsgerechten Ausbaus.

Herr Tegelkämper entgegnet diesbezüglich, dass der sukzessive Ausbau des Wohnbaugebietes in Lette über drei Bauabschnitte einem bedarfsgerechten Ausbau bereits Rechnung trage. Da im ersten Bauabschnitt (in seiner ursprünglichen Ausdehnung) nur noch zwei Grundstücke verfügbar seien, sei der Bedarf zum Ausbau des II. Bauabschnitts eindeutig erkennbar. Die durch Herrn Aschhoff dargestellte Nachfragesituation lasse erkennen, dass nunmehr fünf Baugrundstücke im Bereich der Grundstücke 1-23 vergeben werden können. Die zögerliche Haltung der Verwaltung sei für ihn insofern nicht nachvollziehbar.

Für die weitere Entwicklung des Ortsteiles Lette und nicht zuletzt für die Sicherung der Grundschule sei die Verfügbarkeit weiterer Baugrundstücke wichtig.

Ausgehend von den reinen Erschließungskosten in Höhe von 335.000 Euro sei die Refinanzierung durch den Verkauf von fünf Grundstücken maßgeblich sichergestellt.

Herr Wilke teilt mit, den Vorschlag der Verwaltung zu unterstützen.

Herr Rodriguez beantragt den Beschlussvorschlag der Verwaltung - wie eingangs bereits dargelegt - dahingehend abzuändern, dass der Ausbau des II. Bauabschnitts erfolgen soll, wenn fünf Baugrundstücke aus dem II. Bauabschnitt in seinem ursprünglichen Zuschnitt (Grundstücke 1 -23) vergeben werden können.

Auf Anfrage von Herrn Meyering teilt Herr Abel mit, dass der Kinderspielplatz (geschätzte Kosten in Höhe von 90.000 Euro) auch ohne den Ausbau des II. Bauabschnitts errichtet werde. In diesem Fall seien aufgrund einer zusätzlichen Drainage Mehrkosten von rund 5.000 Euro zu veranschlagen.

Herr Bürgermeister Knop stellt als weitestgehenden Beschlussvorschlag den Antrag der SPD-Fraktion zur Abstimmung.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt mehrheitlich bei 23 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und einer Enthaltung:

Die Erschließung des II. Bauabschnitts im Baugebiet „Lette – Südl. Herzebrocker Straße“ erfolgt unmittelbar, wenn fünf Baugrundstücke der im beigefügten Plan gekennzeichneten Bauplätze 1 bis 23 des II. Bauabschnitts an Bauinteressenten vergeben werden können.

Unter der Voraussetzung, dass fünf der Bauplätze 1 bis 23 vergeben werden können, gilt die Maßnahmenfreigabe sowie die Freigabe der erforderlichen Mittel durch den Rat der Stadt Oelde als erteilt.

- 20. 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde**
A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB
B) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und §4 Abs. 2 BauGB
C) Feststellungsbeschluss
Vorlage: B 2013/610/2770

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 25. Juni 2012 gem. § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), beschlossen, das Verfahren zur 18. Änderung des vom Regierungspräsidenten in Münster mit Verfügung vom 30. Dezember 1999 genehmigten Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde einzuleiten.

Durch diese 18. Änderung soll eine rund 2,5 ha große, bislang als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellte Fläche im Anschluss an das an der Straße „Zur Polterkuhle“ vorhandene Wohngebiet zukünftig als „Wohnbaufläche“ dargestellt werden. Hiermit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden geschaffen werden. Am südlichen Rand des geplanten Änderungsbereichs besteht eine überlagernde Darstellung von „Flächen für Maßnahmen zum

Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ auf einer Teilfläche von ca. 0,6 ha. Diese Darstellung soll zugunsten der geplanten Wohnbebauung zurückgenommen werden, um eine flächensparende Erschließung und kompakte Anlage des Baugebietes zu ermöglichen. Als Ersatzflächen sollen die bislang durch die nachrichtliche Darstellung „Vorbehaltsfläche für Straßenplanung“ blockierten Flächen zwischen den „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ und den westlich liegenden „Gewerblichen Bauflächen“ in Anspruch genommen werden, da die nachrichtliche Darstellung dieser „Vorbehaltsfläche für Straßenplanung“ durch den Beschluss des Rates der Stadt Oelde vom 04.02.2002 im Zusammenhang mit der 7. Änderung des Gebietsentwicklungsplans, der unter anderem die Aufgabe der sogenannten „Westumgehung“ zum Inhalt hatte, entfallen kann. Somit können die „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ in westlicher Richtung um rund 1,2 ha erweitert werden.

Ergänzend hierzu hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 25. Juni 2012 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan Nr. 114 „Westlich Zur Polterkuhle“ aufzustellen. Die notwendigen Verfahrensschritte werden in einem Parallelverfahren durchgeführt.

A) Entscheidung zu der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

1. Entscheidungen zu den Anregungen der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde erfolgte in der Zeit vom 11. Januar bis zum 21. Januar 2013. In diesem Zeitraum wurden von der Öffentlichkeit keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Darüber hinaus hat am 15. Januar 2013 um 18.00 Uhr im Rathaus der Stadt Oelde – Großer Ratssaal – eine Bürgerversammlung stattgefunden. Einzelheiten zu dieser Versammlung können der nachfolgenden Niederschrift entnommen werden.

Niederschrift über die Bürgerversammlung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die 18. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 114 "Westlich Zur Polterkuhle" der Stadt Oelde am Dienstag, den 15. Januar 2013, um 18.00 Uhr im Großen Ratssaal, Ratsstiege 1, 59302 Oelde

Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 19.20 Uhr

Anwesende:

Von der Verwaltung:
Herr Abel, Technischer Beigeordneter
Herr Rauch, FD Planung und Stadtentwicklung
Herr Waldmüller, FD Planung und Stadtentwicklung

laut Anwesenheitsliste 22 Bürgerinnen und Bürger

Herr Abel eröffnet die Bürgerversammlung und begrüßt die anwesenden Bürgerinnen und Bürger und stellt die Mitarbeiter der Verwaltung, Herrn Rauch und Herrn Waldmüller vom Fachdienst Planung und Stadtentwicklung und sich, vor.

Zu Beginn der Präsentation erläutert Herr Abel den Ablauf des Bauleitplanverfahrens bis zum Satzungsbeschluss und betont, dass es sich bei der sog. Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung um einen Verfahrensstand auf Basis eines Vorentwurfs handelt. Außerdem erklärt er das Planungserfordernis – die große Nachfrage nach Baugrundstücken in Oelde –, das trotz der Risiken des demografischen Wandels und dessen möglichen

Auswirkungen auf den Immobilienmarkt festgestellt worden sei. Die Entscheidung der Stadt Oelde, ein neues Baugebiet zu entwickeln, sei unter der Voraussetzung getroffen worden, besondere Anforderungen, etwa hinsichtlich des energetischen Gebäudestandards, zu erfüllen.

Des Weiteren erläutert Herr Abel die Absicht der Stadt Oelde, an die Bebauung den energetischen Mindeststandard des 3-Liter-Hauses zu knüpfen: Hierbei handele es sich lediglich um die Vorwegnahme der ohnehin geplanten schrittweisen Verschärfung der Energieeinsparverordnung. Wie anhand einer Grafik dargestellt, sind die energetischen Anforderungen im Gebäudebereich in den letzten Jahren kontinuierlich angehoben worden. Ab Ende des Jahres 2020 ist gemäß der Europäischen Gebäuderichtlinie der Passivhausbau allgemeiner Standard.

Für das neue Wohngebiet soll, so Herr Abel, im Rahmen der 18. Änderung des Flächennutzungsplans eine circa 2,5 ha große, bislang als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellte Fläche westlich der Straßen „Nienkamp“ und „Zur Polterkuhle“ zukünftig als „Wohnbaufläche“ dargestellt werden. Hierbei handele es sich um eine Arrondierung des bestehenden Wohngebietes. Grundsätzlich seien Städte von der Bezirksregierung angehalten, die Inanspruchnahme unbebauter Flächen so gering wie möglich zu halten. Im Rahmen der landesplanerischen Anfrage habe die Genehmigungsbehörde für die geplante Ortsarrondierung jedoch ihre Zustimmung erklärt.

In Bezug auf die 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde gibt es seitens der Anwesenden keine Fragen oder Anregungen.

Im Parallelverfahren zur 18. Änderung des Flächennutzungsplans wird Bebauungsplan Nr. 114 „Westlich Zur Polterkuhle“ aufgestellt. Wie Herr Abel berichtet, ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans etwas größer als der des Flächennutzungsplans, da die Entwässerung des Regenwassers die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens erfordert, das im Südwesten des Plangebietes vorgesehen ist.

Herr Rauch erläutert daraufhin den städtebaulichen Entwurf, der die Grundlage des Bebauungsplans bildet. Die Erschließung des neuen Baugebietes solle im nordöstlichen Bereich über die zwei vorhandenen Wendehämmer und im südöstlichen Bereich über die Straße „Zur Polterkuhle“ erfolgen. Während der Bauphase diene der bis dahin ertüchtigte Wirtschaftsweg im Südwesten des Plangebietes, der zur „Albert-Einstein-Straße“ bzw. zur „Von-Büren-Allee“ führt, der Erschließung. Die „Küttelbecke“ sei als Vorfluter für die Entwässerung des Niederschlagswassers, der gedrosselt über das geplante Regenrückhaltebecken eingeleitet wird, vorgesehen. Zur offenen Landschaft hin solle das neue Wohngebiet mit einem Pflanzstreifen eingegrünt werden.

Des Weiteren erläutert Herr Rauch die Bestandteile der zeichnerischen Plandarstellung sowie die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans: Angesprochen werden die geplante Begrenzung der maximal zulässigen Wohneinheiten und die gestalterischen Festsetzungen zu Fassaden und Dacheindeckungen, Dachformen, Trauf- und Firsthöhen sowie die Firstrichtungen. Mit diesem vergleichsweise engen Festsetzungsrahmen solle eine hohe Gestaltsqualität gesichert werden, was, wie Herr Rauch berichtet, eine Voraussetzung für die Aufnahme in das Landesprogramm „100 Klimaschutzsiedlungen“ sei. Zum anderen bringe der verbindliche Gestaltungsrahmen Planungssicherheit gegenüber benachbarten Bauherrn, etwa um Verschattung zu verhindern. In einer Verschattungsanalyse demonstriert Herr Rauch den Schattenwurf durch die geplanten Baukörper im Tagesverlauf am 20. März. Er weist darauf hin, dass etwa im Winter tagsüber nicht sämtliche Erdgeschosse frei von Verschattungen sein werden. Zu dem Thema Immissionen merkt Herr Rauch an, dass das Baugebiet durch die Autobahn sowie das Gewerbegebiet A2 gering vorbelastet ist.

In der anschließenden Diskussion werden die nachfolgenden Fragen, Hinweise, Anregungen und Antworten gegeben:

Fragen und Anregungen	Antworten von Herrn Abel und Herrn Rauch
Ein Bürger fragt, ob die Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebietes in Richtung des neuen Wohngebietes möglich ist.	Die Bebaubarkeit des Gewerbegebietes im angrenzenden Bereich ist planungsrechtlich durch Bebauungsplan Nr. 77 geregelt. Eine Erweiterung nach Osten ist nicht angedacht. Für einen möglichen Bedarf gibt es Planungen, nördlich bzw. westlich des Gewerbegebiets Oelde A2 neue Gewerbeflächen auf topographisch besser geeigneten Flächen zu schaffen.
Ein Bürger erkundigt sich nach den unterschiedlichen gewerblichen Gebietskategorien und wie diese auf das Baugebiet einwirken.	Grundsätzlich gibt es Industriegebiete (hoher Störgrad) und Gewerbegebiete (geringerer Störgrad). Die neue Wohnsiedlung soll als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden. Da es sich bei dem Gewerbegebiet Oelde A2 um kein reines Industriegebiet handelt, sind dort erheblich belästigende Gewerbebetriebe unzulässig. Als sensible

	Nutzung haben Allgemeine Wohngebiete gegenüber Gewerbegebieten besondere Schutzansprüche, was ein direktes Heranrücken des Gewerbes an das neue Wohngebiet ausschließt.
Ein Bürger möchte von der Verwaltung wissen, ob die Erschließung von der „Von-Büren-Allee“ nach Beendigung der Baumaßnahmen zurückgebaut wird.	Dies wird bejaht, diese provisorische Erschließung soll insbesondere dem Schwerlastverkehr während der Baumaßnahmen dienen, um die vorhandenen Wohnstraßen nicht zu schädigen. Wenn 80-90 % der Gebäude errichtet sind, soll die Anbindung des neuen Wohngebietes über die vorhandenen Straßen „Nienkamp“ und „Zur Polterkuhle“ erfolgen.
Ein Bürger gibt zu bedenken, auch der Anlieferverkehr von 10 % an Baustellen kann der Straßendecke schaden. Ein anderer Bürger pflichtet bei, dass das Pflaster bereits Schäden aufweist.	Seitens der Stadt wird eine zügige Bebauung verfolgt, was durch Baufristen in den Kaufverträgen abgesichert werden soll. Im Übrigen führe die Stadt, falls erforderlich, ein Beweissicherungsverfahren durch, um sicherzustellen, dass keine baubedingten Schäden an den Belägen der Straßen auftreten. Vorgesehen ist, den Schwerlastverkehr möglichst über die Albert-Einstein-Straße zu leiten.
Ein Bürger erkundigt sich nach dem Charakter der Erschließungsstraßen.	Um die Geschwindigkeit der KFZ zu verringern, sind bei der Erschließung Straßenkrümmungen, ein Links-rechts-Versatz der Fahrbahn und im Straßenraum angeordnete Baumscheiben und Parkplätze vorgesehen. Die Kategorie der Straßen entspricht nicht der von Wohnsammelstraßen, sondern der von Wohnstraßen.
Ein Bürger fragt, ob die bauliche Einengung am westlichen Ende der Straße „Zur Polterkuhle“ erhalten bleibt.	Eine Aufweitung der Straße „Zur Polterkuhle“ ist nicht Gegenstand der Planung. Vielmehr dient die bauliche Einengung der Geschwindigkeitsreduzierung.
Ein Bürger möchte wissen, ob es eine Vorschrift gibt, nach der das neue Baugebiet an drei Stellen angeschlossen werden muss.	Eine solche Vorschrift gibt es nicht. Es ist jedoch sicherzustellen, dass das Erschließungssystem auch in Notfällen wie Wasserrohrbrüchen oder Bränden etc. funktionsfähig ist. Der geplante Anschluss an drei Punkten sichert die Anbindung des neuen Wohngebietes an das bestehende Straßennetz und führt zu einer besseren Verteilung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens.
Ein Bürger fragt, ob die Errichtung der dargestellten Doppelhaushälften und deren Anordnung im Bebauungsplan festgeschrieben sind.	Nein, theoretisch können laut Bebauungsplan auch zwei Doppelhausgrundstücke zusammengelegt werden. Eine Entscheidung hierüber wird im Rahmen des Vergabeverfahrens erfolgen. In den Teilen des Gebietes, in denen Einfamilien- und Doppelhäuser vorgesehen sind, ist eine Beschränkung auf maximal zwei Wohneinheiten je Haus vorgesehen.
Ein Bürger erkundigt sich, welche Teile des Baugebietes als Erbpachtgrundstücke vorgesehen sind.	Dies ist keine Frage, die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu klären ist. Vielmehr trifft diese Entscheidung die Vergabekommission, die zeitnah tagt. Interessierte können sich bis dahin noch an den Fachdienst Liegenschaften wenden.
Ein Bürger stellt die Frage, warum das neue Baugebiet, anders als ursprünglich vorgesehen, nicht in verschiedenen Bauabschnitten entwickelt wird.	Hauptgrund für die sofortige Entwicklung des Gesamtgebietes ist die sehr große Nachfrage nach Baugrundstücken. Ein Vorteil der raschen Umsetzung sind niedrigere Herstellungskosten bei der Erschließung.
Ein Bürger fragt nach einer möglichen Frist zur Bebauung.	Seitens der Stadt ist es Ziel, das Baugebiet zeitnah zu bebauen. Dazu werden in den Kaufverträgen Regelungen aufgenommen, die eine Bebauung in etwa 2-3 Jahren sicherstellen.
Ein Bürger gibt zu bedenken, dass das Baugebiet für Baufirmen bereits weiträumig ausgeschildert werden sollte. Die Anbindung über die drei vorhandenen östlichen Straßen dürfe erst nach Ablauf der 2-3-jährigen Baufrist erfolgen.	Geplant ist, beispielsweise am „Westring“ entsprechende Schilder aufzustellen. Dass die vorhandenen Straßen möglichst geschont werden, liegt im Interesse der Stadt.

Ein Bürger äußert bezüglich der „Ballung“ der Mehrfamilienhäuser bzw. der Doppelhäuser im südlichen Bereich Bedenken.	Die Anordnung der Mehrfamilienhäuser bzw. der Doppelhäuser im südöstlichen Bereich hat eine schnelle Ableitung des Verkehrs aus dem Wohngebiet zum Ziel. Verkehrsplanerisch ist es nicht ratsam, Mehrfamilienhäuser inmitten des Baugebiets zu errichten. Die Ausgestaltung des Straßensystems orientiert sich an den Anknüpfungspunkten (Wendehämmer bzw. die Straße „Zur Polterkuhle“), die stets für die Erweiterung der bestehenden Siedlung vorgesehen waren.
Ein Bürger schlägt vor, das neue Baugebiet dauerhaft über die „Albert-Einstein-Straße“ zu erschließen.	Diese Möglichkeit ist nur für die Zeit während der Bauphase vorgesehen. Danach soll das neue Wohngebiet an die bestehende Siedlung angebunden werden. Der Landwirtschaftsweg zur „Albert-Einstein-Straße“ soll nach der Bauphase wieder ausschließlich für Radfahrer und Fußgänger geöffnet werden.
Ein Bürger fragt, ob auch die Errichtung neuer Spielplätze vorgesehen ist.	Dies ist im neuen Baugebiet nicht geplant. Einerseits sind in der Umgebung Spielplätze vorhanden, andererseits ist dies aufgrund der geringen Dichte im geplanten Einfamilienhausgebiet nicht erforderlich.
Ein Bürger regt an zu überprüfen, ob die 90° Anbindungen der neuen Erschließungsstraßen an die beiden Wendehämmer Gefahrenpunkte darstellen.	Da die Geschwindigkeit des MIV durch die o.g. Maßnahmen auf ein Minimum reduziert werden soll, ist in den Bereichen der Wendehämmer nicht mit einer erhöhten Gefahr zu rechnen. Auch das Abknicken der Erschließung um 90° soll sich geschwindigkeitsreduzierend auswirken.

Herr Abel sichert den anwesenden Bürgerinnen und Bürgern zu, dass sich der Rat der Stadt Oelde mit sämtlichen abwägungsrelevanten Belangen bzw. den von der Verwaltung verfassten Abwägungsvorschlägen auseinandersetzen werde. Bis zum 21.01.2013 sei der Öffentlichkeit die Gelegenheit gegeben, auch über die Internetseite der Stadt Oelde und auf dem Postweg Stellungnahmen einzureichen. Außerdem erfolge in einem späteren zweiten Beteiligungsverfahren über die die Dauer eines Monats die öffentliche Auslegung des Planentwurfs, in der erneut Stellungnahmen abgegeben werden können.

Mit einem Dank an die anwesenden Bürgerinnen und Bürger schließt Herr Abel um 19:20 Uhr die Versammlung.

Abel
Technischer Beigeordneter

Johannes Waldmüller
Schriftführer

Beschluss:

Es wird festgestellt, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren zur 18. Änderung des Flächennutzungsplans keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgetragen wurden.

2. Entscheidungen über Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Die Frist für die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB endete am 25. Januar 2013. Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht.

Institution	Stellungnahme vom
Wasserversorgung Beckum GmbH	20.12.2012
Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle West Außenstelle Essen	21.12.2012
Gemeinde Herzebrock-Clarholz	27.12.2012

Thyssengas GmbH	02.01.2013
Wehrbereichsverwaltung West	02.01.2013
Stadt Rheda-Wiedenbrück	03.01.2013
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen– Kreisstellen Gütersloh/Münster/Warendorf	03.01.2013
Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen	03.01.2013
Stadt Oelde – Fachdienst Tiefbau und Umwelt	03.01.2013
Bezirksregierung Münster – Dez. 53- Immissionsschutz	04.01.2013
Stadt Ennigerloh	08.01.2013
PLEdoc GmbH	08.01.2013
Ericsson Services GmbH	08.01.2013
Stadt Beckum	10.01.2013
Gemeinde Beelen	10.01.2013
DB Services Immobilien GmbH	10.01.2013
EVO Energieversorgung Oelde GmbH	10.01.2013
Bezirksregierung Münster –Dez. 26 - Luftverkehr	11.01.2013
Gemeinde Langenberg	11.01.2013
Bezirksregierung Münster – Dez. 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung	15.01.2013
Stadt Oelde – Fachdienst Liegenschaften	15.01.2013
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen	16.01.2013
Baureferat der Evangelischen Kirche von Westfalen	17.01.2013
LWL-Archäologie für Westfalen	17.01.2013
Bezirksregierung Münster – Dez. 54 - Wasserwirtschaft	17.01.2013
Deutsche Telekom Technik GmbH	18.01.2013
Bezirksregierung Münster – Dez. 25 – Verkehr	21.01.2013
RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice	23.01.2013
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen	23.01.2013
Bezirksregierung Münster – Dez. 52 – Abfallwirtschaft	23.01.2013
Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Münsterland	24.01.2013
IHK Nord Westfalen	25.01.2013

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eine Stellungnahme abgegeben:

Stellungnahme des Kreises Gütersloh vom 07.01.2013

Der Kreis Gütersloh stimmt der 18. Änderung des FNP der Stadt Oelde grundsätzlich zu. Bitte beachten Sie den Hinweis der

Abteilung Tiefbau, Kultur und Wasserbau:

Gegen das Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die in Anspruch genommene Fläche nicht im Überschwemmungsgebiet des Axtbaches liegt – dieses ist von hier aus mit den mir vorliegenden Unterlagen/Daten nicht zu beurteilen. Auch die Erhöhung der Abflussmenge im Axtbach oder der Zuläufe des Axtbaches darf durch das Vorhaben nicht bedingt werden.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Anspruch genommenen Flächen liegen nicht im Überschwemmungsgebiet des Axtbaches. Im Rahmen der konkreten Bauleitplanung wird auf der Ebene des Bebauungsplans eine Fläche für ein Regenrückhaltebecken festgesetzt. Hiermit wird die Grundlage geschaffen, eine Erhöhung von Abflussmengen unter Berücksichtigung der entsprechenden rechtlichen Vorschriften zu vermeiden.

Der Hinweis wird somit berücksichtigt.

Stellungnahme des Kreises Warendorf vom 23.01.2013

Untere Landschaftsbehörde:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus landschaftsrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung der im Folgenden genannten Anregung:

Anregung:

1. Der Begründung bzw. dem Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung sind Aussagen zur potentiellen Betroffenheit geschützter Arten gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (Artenschutz) hinzuzufügen. Hierbei kann auf das Ergebnis der Artenschutzprüfung zum parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren Nr. 114 "Westlich Zur Polterkuhle" verwiesen werden.

Untere Bodenschutzbehörde:

Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts bedürfen keiner Ergänzung.

Untere Wasserbehörde-Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:

Nach Prüfung der Unterlagen wird der Planung inhaltlich zugestimmt und bitte nachfolgenden Punkt bei der weiteren Umsetzung des Bebauungsplans zu beachten:

1. Südwestlich des Plangebietes verläuft das namenlose verrohrte Gewässer Nr. 343, welches nicht im FNP dargestellt ist (s. § 5 Absatz 2 Nr. 7 BauGB).

In diesem Zusammenhang weise ich daraufhin, dass bereits mit mir abgestimmt wurde, das Gewässer Nr. 343 zu öffnen und naturnah zu verlegen. Hierzu ist ein Antrag nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz vor Aufstellung des Bebauungsplanes beim Amt für Umweltschutz zu stellen sowie im Bebauungsplan als Fläche für die die Wasserwirtschaft aufzunehmen (§9 Absatz 1 Nr. 16 BauGB).

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Der Anregung, in der Begründung bzw. im Umweltbericht auf die Ergebnisse des Artenschutzgutachtens zu verweisen, wird gefolgt.

Die Hinweise werden berücksichtigt.

Stellungnahme des NABU Kreisverbandes Warendorf vom 23.01.2013

Die Zurücknahme der Vorbehaltsfläche für Straßenplanung und die Ausweitung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wird ausdrücklich begrüßt.

Die Ausweisung des Bebauungsplanes Nr. 114, sowie die damit verbundene Darstellung dieser Fläche als Wohnbaufläche im FNP lehnen die Umweltverbände ab. Folgende Begründung liegt dieser Ablehnung zugrunde:

- Die Flächenversiegelung pro Tag ist nach wie vor mit etwa 15 ha extrem hoch und belastet neben der Natur auch die Landwirtschaft.
- Die prognostizierte Einwohnerentwicklung für Oelde ist laut Stadtentwicklungskonzept 2015 rückläufig. Somit wird zukünftig weniger Wohnraum benötigt!

- Sich dem kommunalen Wettbewerb nach Einwohnern weiter zu unterwerfen bedeutet in der eigenen Stadt und benachbarten Städten massiv Lehrstände in der Altbausubstanz in Kauf zu nehmen.
- Um der ggf. vorhandenen Nachfrage nach Bauplätzen entgegen zu kommen, sollte statt der Ausweisung von Baugebieten auf der grünen Wiese auf innerstädtische Nachverdichtung und Flächenrecycling zurückgegriffen werden. Dies ist auch in Bezug auf die vorzuhaltende Infrastruktur für die Kommune die kostengünstigere Alternative.

Zum FNP sind folgende weitere Anmerkungen zu machen:

- Die Darstellung des Plangebietes im Bebauungsplan weicht von der Darstellung im FNP ab. Im B-Plan reicht die Darstellung westlich über die Hofzufahrt hinaus. Dagegen ist im FNP das Plangebiet im deutlichen Abstand zur Hofzufahrt lediglich im Osten dargestellt. Dies können keine maßstäblichen Ungenauigkeiten mehr sein.
- Die Flächen um den Wald „Hirschenkamp“ sind als Verbundfläche Grünland- und Waldkomplex ausgewiesen. Daher sollten die östlich des Waldes gelegenen Flächen ebenfalls im FNP als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen werden. Im Westen sollte sich die Ausweisung nicht an der 10kv Trasse, sondern an den Wegenetzgrenzen orientieren.

Zum B-Plan ist Folgendes anzumerken:

- Die Planung des Wohngebietes als Klimaschutzsiedlung ist zu begrüßen.
- Die Dachflächen sollten auch im Mittelteil von Neigung und Ausrichtung auf die Photovoltaiknutzung optimiert vorgegeben werden.
- Das RRB, der Graben und die Grünanlagen sind neben der Naturnähe auch zugänglich als Naturerlebnisraum für Kinder zu planen.
- Der Fuß- und Radweg ist mittels Poller gegen Durchfahren von motorisierten Fahrzeugen zu sichern.
- Die Kompensationsmaßnahmen sind maßgebend in die Renaturierung der Küttelbecke und ihres Seitengrabens zu investieren.
- Die richtlinienkonforme Umsetzung des festgesetzten Pflanzstreifens ist den Käufern verständlich und unmissverständlich zu erklären. Zudem ist als Monitoringmaßnahme die Einhaltung dieser und anderer Auflagen im Nachhinein zu kontrollieren.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Um den „Flächenverbrauch“ zu reduzieren, ist Innenentwicklung das prioritäre Ziel der Stadtentwicklung. Da in Oelde jedoch nur wenige potenzielle Flächen zur Nachverdichtung vorhanden sind, die zudem aufgrund unterschiedlicher Interessen der Eigentümer überwiegend nicht für eine kurz- und mittelfristige Entwicklung zur Verfügung stehen, kann der großen Nachfrage nach Eigenheimen nur die zusätzliche Ausweisung eines neuen Baugebietes gerecht werden.

Das Stadtentwicklungskonzept 2015+ skizziert die Auswirkungen des demografischen Wandels für Oelde und enthält einen Maßnahmenkatalog zur Attraktivitätssteigerung des Wohnstandortes. So sollen etwa, neben der Schaffung von Wohnraum durch Nachverdichtung, Flächenausweisungen im Anschluss an bestehende Baugebiete erfolgen. In städtebaulich integrierter Lage ausgewiesen, trägt das neue Baugebiet „Westlich Zur Polterkuhle“ zur Tragfähigkeit bzw. Sicherung der vorhandenen Infrastruktur bei.

Gemäß § 5 BauGB wird im Flächennutzungsplan die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen dargestellt. Die Festsetzung des Regenrückhaltebeckens bzw. der Wasserflächen im südwestlichen Bereich des Bebauungsplans dient der städtebaulichen Präzisierung. Die Grundzüge der Flächennutzungsplanung sind davon nicht berührt.

Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wird nicht nach Osten, sondern in westliche Richtung erweitert, da in diesem Bereich die bisherige nachrichtliche Darstellung „Vorbehaltsfläche für Straßenplanung“ obsolet wurde.

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

B) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

In seiner Sitzung vom 25.02.2013 hat der Hauptausschuss der Stadt Oelde beschlossen, die öffentliche Auslegung der 18. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde - einschließlich Begründung - hat gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 26.04.2013 bis zum 27.05.2013 bei der Stadtverwaltung Oelde, Fachdienst Planung und Stadtentwicklung (Zimmer 429), sowie im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Oelde öffentlich ausgelegt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt worden. Die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens und etwaige Abwägungsvorschläge sind nachfolgend aufgeführt.

1. Entscheidungen zu den Anregungen der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Bürger haben im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen.

2. Entscheidungen über die Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht:

Institution	Stellungnahme vom
Stadt Ennigerloh	25.04.2013
Wasserversorgung Beckum GmbH	25.04.2013
Bezirksregierung Münster – Dez. 26 – Luftverkehr	25.04.2013
Stadt Beckum	25.04.2013
Landwirtschaftskammer NRW	25.04.2013
Gemeinde Langenberg	29.04.2013
Gemeinde Herzebrock-Clarholz	29.04.2013
Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen	29.04.2013
Wehrbereichsverwaltung West	29.04.2013
PLEdoc GmbH	30.04.2013
Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen	30.04.2013
Gemeinde Beelen	30.04.2013
EVO Energieversorgung Oelde GmbH	30.04.2013
Einzelhandelsverband Westfalen-Münsterland e. V.	07.05.2013
DB Services Immobilien GmbH	07.05.2013
Bezirksregierung Münster – Dez. 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung	07.05.2013
Kreis Gütersloh	08.05.2013
Gemeinde Wadersloh	08.05.2013
Bezirksregierung Münster – Dez. 53 – Immissionsschutz	10.05.2013

Bezirksregierung Münster – Dez. 25 – Verkehr	13.05.2013
Bezirksregierung Münster – Dez. 52 – Abfallwirtschaft, Bodenschutz	14.05.2013
Stadt Rheda-Wiedenbrück	15.05.2013
Landesbetrieb Straßenbau NRW	21.05.2013
Baureferat der Evangelischen Kirche von Westfalen	22.05.2013
Bezirksregierung Münster – Dez. 54 – Wasserwirtschaft	23.05.2013
IHK Nord Westfalen	22.05.2013
Deutsche Telekom Technik GmbH	24.05.2013
Kreis Warendorf – Untere Wasserbehörde	28.05.2013
Kreis Warendorf – Untere Bodenschutzbehörde – Altlasten	28.05.2013

Beschluss:

Es wird festgestellt, dass im Rahmen der öffentlichen Auslegung der 18. Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht wurden.

C) Feststellungsbeschluss

Nachdem über die Ergebnisse der Entwurfsoffenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beraten und beschlossen wurde und die Begründung und der Umweltbericht zur 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde zur Kenntnis genommen wurden, fasst der Rat der Stadt Oelde einstimmig nachfolgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gemäß

der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 193),

die 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde (siehe Anlage 2). Mit der Darstellung einer Wohnbaufläche im Anschluss an das an der Straße „Zur Polterkuhle“ vorhandene Wohngebiet sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen Baugebietes geschaffen werden.

Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage 1)

Gleichzeitig billigt der Rat der Stadt Oelde die Begründung samt Umweltbericht (siehe Anlage 3) zur 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde.

- 21. Bebauungsplan Nr. 114 "Westlich Zur Polterkuhle" der Stadt Oelde**
A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB
B) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
C) Satzungsbeschluss
Vorlage: B 2013/610/2771

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 25. Juni 2012 gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Westlich Zur Polterkuhle“ der Stadt Oelde einzuleiten. Durch diesen Bebauungsplan soll der Bereich westlich der Straße „Zur Polterkuhle“ in einer Größe von rund 2,5 ha als „Allgemeines Wohngebiet“ überplant werden. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden geschaffen werden.

In seiner Sitzung vom 25. Juni hat der Rat der Stadt Oelde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen, das Verfahren zur 18. Änderung des vom Regierungspräsidenten in Münster mit Verfügung vom 30. Dezember 1999 genehmigten Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde einzuleiten. Beide Bauleitplanverfahren werden im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Der Bebauungsplan Nr. 114 „Westlich Zur Polterkuhle“ der Stadt Oelde – einschließlich Begründung – lag gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.7.2011 (BGBl. I. S.1509) in der Zeit vom 11. Januar bis zum 21. Januar 2013 bei der Stadtverwaltung Oelde, Fachdienst Planung und Stadtentwicklung (Zimmer 429) zur Einsichtnahme bereit. In diesem Zeitraum wurde am 15.01.2013 eine Bürgerversammlung durchgeführt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 20.12.2012 bis zum 25.01.2013 beteiligt worden. Die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligungsverfahren und die Abwägungsvorschläge sind nachfolgend aufgeführt.

A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

1. Entscheidungen zu den Anregungen der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde erfolgte in der Zeit vom 11. Januar 2013 bis zum 21. Januar. In diesem Zeitraum wurden von der Öffentlichkeit Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgetragen.

Stellungnahme von Bürgern vom 06.01.2013

Im Rahmen des Bauleitverfahrens beantragen wir, dass das Baugebiet „Westlich Zur Polterkuhle“ zumindest während der Bauphase über die „Von-Büren-Allee“ zu erschließen.

Begründung:

Die Straße „Zur Polterkuhle“ ist ab der Hausnummer 47 in relativ leichter Bauweise im Sinne einer Spielstraße erstellt worden. Die Verkehrsfläche für Fahrzeuge ist durch entsprechende Verengungen und Parkbuchten schmal. Bereits die relativ geringfügige Nutzung durch die Anwohner ab Hausnummer 47 hat zur Ausbildung von Spurrillen geführt. Eine regelmäßige Nutzung dieses Teils der Straße durch LKW findet mit Ausnahme der Müllfahrzeuge nicht statt.

Wenn diese Bereich durch Baufahrzeuge befahren wird, wird dies mit Sicherheit zur vollständigen Zerstörung der Straße führen. Infolge der für LKW knapp ausreichenden Straßenbreite ist eine Beschädigung der Vorgärten durch Baufahrzeuge zu erwarten. Für die Wiederherstellung der Straße bzw. der Schäden an den Vorgärten würden erhebliche Kosten entstehen.

Für uns Anwohner wäre es schwierig, die jeweiligen Schäden dem jeweiligen Verursacher zuzuordnen. Wir persönlich würden eine Videoüberwachung zu diesem Zweck aus grundsätzlichen Erwägungen ablehnen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Wie in der Begründung des Bebauungsplans dokumentiert, soll das Baugebiet während der Bauphase über den bis dahin ertüchtigten Wirtschaftsweg zur „Albert-Einstein-Straße“ bzw. zur „Von-Büren-Allee“ erschlossen werden.

Die Anregungen werden somit berücksichtigt.

Stellungnahme von Bürgern vom 07.01.2013

Wir sind Eigentümer eines Einfamilienhauses an der Straße „Zur Polterkuhle“. Aus dem Bebauungsplan ist ersichtlich, dass ausgehend von der Straße „Zur Polterkuhle“ zwei Zufahren in das neue Baugebiet vorgesehen sind. Unser besonderes Anliegen ist, dass diese geplanten Zufahren zumindest während der Bauphase nicht geöffnet werden, um die Straße und die Vorgärten der Anwohner vor Schäden zu schützen.

Offensichtlich ist, dass die relativ leichte Pflasterung und die enge verkehrsberuhigte Bauweise der Straße „Zur Polterkuhle“ ab Hausnummer 47 für den erwartenden, schweren Bauverkehr ungeeignet sind. Stattdessen sollte der Bauverkehr ausschließlich von Westen über die „Von-Büren-Allee“ und die asphaltierte „Albert-Einstein-Straße“ in das neue Baugebiet geführt werden.

Wir schließen uns den Anwohnern an, die die Erschließung des Baugebietes „Westlich Zur Polterkuhle“ über die „Von-Büren-Allee“ vorschlagen bzw. beantragen werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Wie in der Begründung des Bebauungsplans dokumentiert, soll das Baugebiet während der Bauphase über den bis dahin ertüchtigten Wirtschaftsweg zur „Albert-Einstein-Straße“ bzw. zur „Von-Büren-Allee“ erschlossen werden.

Die Anregungen werden somit berücksichtigt.

Stellungnahme einer Bürgerin vom 08.01.2013

Bezugnehmend auf die Bürgerbeteiligung § 3 (1) BauGB nehme ich Stellung zum Bebauungsplan 114 „Baugebiet Westlich Zur Polterkuhle“. Im Rahmen des oben genannten Verfahrens beantrage ich, dass oben genannte Baugebiet ausschließlich über die Zufahrt „Von-Büren-Allee“ zu erschließen und zu bearbeiten.

Begründung: Eine Zufahrt durch Lastverkehr über die Polterkuhle bzw. Westring/Polterkuhle würde zu einer vollständigen Zerstörung dieser Straße führen. Die Polterkuhle ist ab Hausnr. 47 mit Pflasterung in leichter Bauweise ausgeführt und im Sinne einer Spielstraße auch mit den entsprechenden Verengungen und Parkbuchten angelegt. Mittlerweile hat selbst die geringe Nutzung der Anwohner zu Spurrillen geführt. Die Straße wird mit Ausnahme von Müllfahrzeugen nicht von Lastverkehr beansprucht.

Eine Zufahrt in das Baugebiet 114 durch entsprechenden Lastverkehr würde zu einer vollständigen Zerstörung der Straße und zum Teil auch der Vorgärten führen. Zudem ist die enge Zufahrt einer Schadensbildung nur zuträglich. Das eine extreme Lärmimmission zu erwarten ist, steht außer Frage. Zudem sind auch im Hinblick auf Sicherheit (Kinder) Probleme zu erwarten.

Das alles wäre mit Problemen und im Nachgang mit erheblichen Kosten verbunden, die bei einer Zufahrtsregelung über die Straße „Von-Büren-Allee“ nicht zu erwarten sind.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Wie in der Begründung des Bebauungsplans dokumentiert, soll das Baugebiet während der Bauphase über den bis dahin ertüchtigten Wirtschaftsweg zur „Albert-Einstein-Straße“ bzw. zur „Von-Büren-Allee“ erschlossen werden.

Die Anregungen werden somit berücksichtigt.

Stellungnahme von Bürgern vom 13.01.2013

Wir nehmen Bezug auf die Veröffentlichung in der Glocke zur Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB.

Wir regen an, dass das geplante neue Baugebiet zumindest während der Bauphase und möglichst auch auf Dauer von der „Von-Büren-Allee“ zu erschließen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Wie in der Begründung des Bebauungsplans dokumentiert, soll das Baugebiet während der Bauphase über den bis dahin ertüchtigten Wirtschaftsweg zur „Albert-Einstein-Straße“ bzw. zur „Von-Büren-Allee“ erschlossen werden.

Der Forderung, diese provisorische Erschließung dauerhaft zu nutzen, wird nicht gefolgt. Vielmehr ist es planerisches Ziel, das neue Baugebiet an das vorhandene Baugebiet verkehrlich und städtebaulich anzubinden. Dazu soll das Baugebiet nach der Bauphase an die beiden vorhandenen Wendehämmer sowie die Straße „Zur Polterkuhle“ angeschlossen werden.

Die Anregungen werden somit teilweise berücksichtigt.

Stellungnahme von Bürgern vom 16.01.2013

Nach der gestrigen Teilnahme an der öffentlichen Bürgerversammlung sowie auch der kompletten Beschreibung der Begründung zum Bebauungsplan und dem architektonischen Entwurf wollten wir aus Sicht eines Bauinteressenten und Grundstücksbewerbers eine kurze schriftliche Stellungnahme zum Bebauungsplan abgeben.

Zunächst finden wir den Entwurf für eine energieeffiziente Bauweise sehr ansprechend, auch die Aufnahme in das Programm "Klimaschutzsiedlungen" und den damit verbundenen Regelungen, für eine energieeffiziente Bauweise, ermöglichen jungen zukunftsorientierten und umweltbewussten Familien eine sehr gute Grundlage für eine energieeffiziente Bebauung.

Vor allem die westlich liegenden Baugrundstücke im Bebauungsplan, mit einer konsequenten Südwestausrichtung der Satteldachflächen, für perfekte Nutzung von Solarenergie, sind eine optimale Voraussetzung für eine energetische Bauweise, wie wir sie als Bauinteressenten uns erwünschen und unterstützen.

Aus unserer Sicht ein Lob für den gesamten Entwurf, mit der Anregung diese Entwurfsvorlage, Festsetzung und Aufteilung der Grundstücke, bezogen auf die energieeffiziente Bauweise, so beizubehalten.

Eine kleine Anmerkung zu den gestrigen Vorschlägen der bestehenden Nachbarschaft, deren Interesse darin bestand, die drei Straßenanbindungen zum Baugebiet zu verhindern. Aus architektonischer und infrastruktureller Sichtweise, sowie auch aus der Sicht einer jungen Familie, sind die drei Straßenanbindungen an das Baugebiet sehr gut geordnet und bedacht angesetzt.

Nicht nur die schnelle Anbindung und dreifache Möglichkeit je nach Wohnlage nördlich oder südlich des Baugebiets, zu Infrastruktureinrichtungen wie Kindergarten, Schulen etc. wird damit ermöglicht, sondern auch eine Lärm,- und verkehrsruhigere Atmosphäre im neuen und schon vorhandenen Baugebiet wird damit bewirkt.

Aus Sichtweise eines eventuell zukünftigen Bewohner dieses Baugebiets, bezogen auf die allgemein erwähnten Faktoren, bitten wir daher, diese drei Straßenanbindungen im Bebauungsplan, als vorteilhafte Infrastruktur einzubehalten.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Planentwurf zielt darauf ab, ein familienfreundliches Wohnquartier zu entwickeln, das hohe städtebauliche, ökologische und soziale Qualitäten vereint. Eine gute Anbindung an das vorhandene Wohngebiet soll kurze Wege zur sozialen Infrastruktur und in Richtung der Innenstadt gewährleisten.

Den Anregungen wird gefolgt.

Stellungnahme von Bürgern vom 16.01.2013

hiermit möchten wir eine Anregung zur äußeren Gestaltung geben.

Unser Wunsch wäre ein Mischmauerwerk aus weißem Putz und Klinkersteinen in verschiedenen Grautönen.

Laut Bebauungsplanentwurf sind aber nur rote bis rotbraune Vormauerziegel und Putz in hellen Farbtönen (weiß, hellbeige, hellgrau) möglich. Dazu rotbraune oder anthrazitfarbene Dachpfannen.

Wenn doch schon eine Kombination aus weißem Putz und anthrazitfarbenen Dachpfannen farblich möglich ist, dann ist es unserer Meinung nach nicht so abwegig ein Mischmauerwerk von weißem Putz und Klinkern in Grautönen ebenfalls gelten zu lassen. Es würde ja keine neue Farbe hinzu kommen, es wäre ebenfalls eine weiß-graue Kombination. Nach mehreren Gesprächen im Bekanntenkreis haben wir auch festgestellt, dass der Großteil Weiß- und Grautöne beim Hausbau bevorzugt und rote bis rotbraune Mauersteine als altbacken gelten und nicht zeitgemäß sind.

Als kleiner Hinweis: Neben "Zurbrüggen Standort Oelde" stehen zwei Musterhäuser, von denen eines solch ein Mischmauerwerk aufweist. Wir möchten Sie bitten unsere Anregung zu überdenken und würden uns sehr über einen positiven Entscheid freuen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das Konzept zur Fassadengestaltung basiert auf verputzten Flächen sowie auf dem regionaltypisch-traditionellen Baumaterial Klinker, bestehend aus rotbrennenden Tönen. Gemäß den Festsetzungen sind rote bis rotbraune Vormauerziegel zulässig. Der Anregung, Klinker in Grautönen im Festsetzungskatalog aufzunehmen, wird insoweit gefolgt, als zusätzlich Klinker in den Farben rot-blau-bunt und rot-braun-blau-bunt berücksichtigt werden sollen. Dieses Farbspektrum beinhaltet Klinkersteine im Anthrazit-rot-Bereich, die dennoch den charakteristischen Rotstich rotbrennenden Tons aufweisen.

Der Anregung wird somit überwiegend gefolgt.

Stellungnahme von Bürgern vom 17.01.2013

Mit großem Interesse habe ich als Bewerber für ein Baugrundstück am Dienstag die Bürgerversammlung verfolgt. Da in der Versammlung hauptsächlich die Anliegen der angrenzenden Bewohner thematisiert wurden, hatte ich nach dem offiziellen Ende der Versammlung im Gespräch mit Herrn Waldmüller schon angedeutet, noch einige Vorschläge per Internet einreichen zu wollen.

Wir beschäftigen uns nun schon seit längerer Zeit mit dem Thema Passivhaus und haben versucht, uns mit den Grundlagen durch Internetrecherche und Besichtigungen sowie Gespräche mit Passivhausbewohnern vertraut zu machen. Hierbei ist uns aufgefallen, dass ein möglichst kompakter Gebäudestil mit großen Fensterflächen Richtung Süden für ein "echtes" Passivhaus sehr wichtig ist.

Nun sind im Bebauungsplanentwurf für die Satteldachhäuser eine Traufhöhe von 4,5m und eine Dachneigung von 40-45° vorgesehen. Diese Vorschrift erschwert unserer Meinung nach die Erstellung

eines Passivhauses. Sicherlich ist es möglich auch unter diesen Voraussetzungen ein Passivhaus zu bauen bzw. zu errechnen, fraglich ist aber, wie die Realität nach Einzug dann aussieht, denn Passivhäuser auf dem Papier, die dann tatsächlich doch keine sind und in ihrer Haustechnik letztendlich falsch dimensioniert sind, gibt es viele. Wir denken, dass es dem Passivhausgedanken näher kommen würde, eine höhere Traufhöhe zu erlauben, um auch im Obergeschoss den Einbau von großflächigen Fenstern Richtung Süden zu ermöglichen, ohne auf Gauben oder Dachflächenfenster zurückgreifen zu müssen. Dies würde die passiven solaren Erträge erhöhen. Ist man aufgrund eines niedrigen Kniestocks gezwungen, Gauben zu errichten, was sicherlich nicht nur für die solaren Erträge, sondern auch aus Helligkeits- und Platzgründen erfolgen wird, schafft man im Dach weitere Kältebrücken und vor allem nimmt man dem Dach Fläche, um Photovoltaik- und/oder Solaranlagen zu installieren.

Die sehr starre Festsetzung der Dachneigung verhindert zusätzlich, dass die Bauherren ihr Dach entsprechend des Haustechnikkonzeptes erreichen können. So ist für Solaranlagen eine Dachneigung wie vorgeschrieben zwar optimal, für Photovoltaikanlagen wäre eine geringere Dachneigung jedoch von Vorteil. Je nachdem ob man beispielsweise auf Wärmepumpen setzt, für die man den benötigten Strom dann durch eine Photovoltaikanlage wieder "reinholt" möchte, oder, was wir für einen interessanten Ansatz halten, z.B. auf eine heizungsunterstützende Solaranlage in Kombination mit einem raumluftunabhängigen Pellet- oder Stückholzofen, wäre eine flexiblere Gestaltung der Dachneigung von Vorteil. Die Wahl der passenden Haustechnik ist eine Wissenschaft für sich und es wäre doch schön, wenn man diese Entscheidung nicht bereits bei der Grundstückswahl abschließend getroffen haben müsste.

Wir bitten daher darum, die strengen Vorgaben im Bebauungsplan zugunsten von mehr nutzbarer Dachfläche und einer flexibleren Haustechnikplanung noch einmal zu überdenken.

Zusätzlich haben wir noch eine Frage: Wäre es möglich, die Verschattungsanimation, die Sie bei der Bürgerversammlung vorgestellt haben, noch irgendwo einzusehen bzw. in Dateiform zu erhalten. Dies würde bei der Überlegung, welche Grundstücke in Frage kämen, sehr weiterhelfen. Leider konnte nur einer von uns an der Versammlung teilnehmen und die Erkenntnisse aus so einer Animation sind an den Partner aus dem Kopf nur sehr schwer wiederzugeben.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Um Gebäudekubaturen zu schaffen, die sowohl die Nutzung von Photovoltaik als auch von Solarthermie ermöglichen, wird die Dachneigung reduziert. Festgesetzt werden in den Baugebieten mit Satteldächern 35-40° Dachneigung (statt vorher 40-45°). Diese Festsetzung orientiert sich zudem an der Dachneigung des angrenzenden Bebauungsplans.

Zudem wird die Firsthöhe im Geltungsbereich des Bebauungsplans auf 9,5 m reduziert, um Schattenwurf zu reduzieren bzw. solare Erträge zu maximieren.

Die Festsetzung der Traufhöhen in den Baugebieten mit Satteldächern verbleibt bei maximal 4,5 Metern, wodurch eine harmonische Gebäudekubatur gesichert wird. Ausnahmsweise darf die Traufhöhe auf maximal zwei Fünfteln der Firstlänge um 2 m überschritten werden, wodurch die Errichtung von Zwerhdächern zulässig wird. Dies zielt darauf ab, zusätzliche Fensterflächen im Dachgeschoss zu ermöglichen, um passive Solargewinne zu erhöhen.

Den Anregungen wird somit teilweise gefolgt.

Stellungnahme eines Bürgers vom 20.01.2013

Nach der Vorstellung des Plans am letzten Dienstag ist mir folgendes aufgefallen:

wichtig ist offenbar der Schlagschatten der Häuser, der aufgrund der geringen Grundstücksgröße ein Problem darstellt. Warum sind dann die größeren Baukörper im Süden des Baugebietes geplant? Deutlich besser wäre die Positionierung im Norden oder im Nordwesten. Davon würden die bestehenden Häuser ebenfalls profitieren. Das von Herrn Rauch vorgetragene Argument der Verkehrsführung zieht angesichts verminderter Wohnqualität bei der vorgesehenen Planung sicher nicht.

Die "Zur Polterkuhle" soll 2 von 3 Zufahrten zum Baugebiet erhalten. Bautechnisch ist sie sehr eng. Die von Ihnen angegebene Breite von 9 m steht faktisch nicht an allen Stellen zur Verfügung, siehe vor unserem Haus Polterkuhle Nr. 47. Für 120 erwartete Fahrzeuge ist sie nicht ausgelegt. Die Einfahrt in die Geiststraße ist zu eng. Müssen nicht künstliche Engstellen beseitigt werden?

Die Baustraße sollte erst abgebaut werden, wenn alle(!) Baumaßnahmen, für die schwere LKW nötig sind, abgeschlossen sind. Es reichen sicher nur wenige Fahrten mit schweren Fahrzeugen über den Nienkamp oder die Polterkuhle, um die Straßen zu beschädigen.

Zur Verkehrsführung:

Ein Anschluss an die kleine Verbindungsstraße zwischen Nienkamp und Westrickweg im Norden ist nicht möglich? Würde eine solche Lösung für Rettungsfahrzeuge / Feuerwehr Vorteile bieten?

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Mit zwei Mehrfamilienhäusern gibt es im Süden des Plangebiets zwei „größere Baukörper“, die sich nicht hinsichtlich der Geschossigkeit, sondern nur in Bezug auf die Zahl der Wohneinheiten von der übrigen Bebauung unterscheiden. Wie in der Verschattungsanalyse dargestellt, verschatten diese beiden Gebäude die angrenzenden Grundstücke nur unwesentlich.

Aus städtebaulichen Gründen (schnelle Ableitung des Verkehrsaufkommens, raumbildendes Bauvolumen, das den Quartierseingang betont) wird die Anordnung der beiden Mehrfamilienhäuser an dieser Stelle weiter verfolgt.

Partielle Fahrbahnverengungen und Straßenversätze sind verkehrsplanerisch gewollte Mittel, die sich auf die Fahrgeschwindigkeit im Quartier reduzierend auswirken.

Wie in der Begründung des Bebauungsplans dokumentiert, soll das Baugebiet während der Bauphase über den bis dahin ertüchtigten Wirtschaftsweg zur „Albert-Einstein-Straße“ bzw. zur „Von-Büren-Allee“ erschlossen werden.

Mit insgesamt drei Straßenanschlüssen weist das Erschließungssystem für Rettungsfahrzeuge ausreichende Redundanzen auf. Ein Anschluss der Straße „Nienkamp“ an den „Westrickweg“ wird nicht für sinnvoll erachtet, da eine solche Verbindung sehr wahrscheinlich Durchgangsverkehr induzieren würde.

Die Anregungen werden somit teilweise berücksichtigt.

Stellungnahme von Bürgern vom 19.01.2013

Für die weitere Stadtentwicklung wird im Bereich der Polterkuhle ein neues Baugebiet erschlossen, um potenziellen neuen Bürgern und an Eigentum interessierten Oelder Bürgern Perspektiven zum Wohnungseigentum zu bieten. In diesem Zusammenhang dürfen und müssen auch die Belange der Bestandswohneinheiten der Polterkuhle Berücksichtigung finden.

Zurzeit ist der obere Teil der Polterkuhle im Bereich der Hausnummern 42, 44 ..., 56 und 47, 49..., 59 als Sackgasse ausgebildet. Diese Sackgasse ist ein wichtiges Merkmal der Grundstücke und Wohneinheiten. Es prägt das Leben der Anwohner und bestimmt entscheidend die Wohn- und Lebensqualität in diesem Bereich. Durch die zweifache Anbindung des neuen Baugebietes über die Polterkuhle wird die Sackgasse von 15 an diesem Straßenabschnitt liegenden Bestandsgrundstücken unwiederbringlich aufgehoben.

Hiermit beantragen wir (Anwohner der Polterkuhle), die mittlere verkehrstechnische Anbindung des Baugebietes „Westlich Zur Polterkuhle“ im Bereich der Hausnummern 56, 59 zu verwerfen.

Begründung:

- 1.) Die insgesamt dreizügige Anbindung des neuen Baugebietes ist baurechtlich weder notwendig, noch vorgeschrieben. Zwei Zufahrten sichern die uneingeschränkte Erreichbarkeit der Grundstücke auch im Notfall ausreichend ab.

- 2.) Für den zu erwartenden Verkehr von 46 Grundstücken (ca. 60 Wohneinheiten) sind die Straßen innerhalb des Wohngebietes und die beiden Zufahrten im Norden über den Nienkamp und im Süden über die Polterkuhle im Bereich der Hausnummern 51 und 53 vollkommen ausreichend.
- 3.) Durch den Verzicht auf die mittlere Anbindung im Bereich der Hausnummern 56 und 59 kann die Sackgassenlage für einen Großteil (12 von 15) der oben genannten Bestandswohneinheiten erreicht und erhalten werden. damit werden die Belange und Interessen der Bestandsanlieger gewahrt.
- 4.) Über den Verzicht auf die dritte Anbindung sind Kosteneinsparungen für die Erschließung des Baugebietes realisierbar.
- 5.) Eine Wertminderung der Bestandsgrundstücke durch Aufhebung der Sackgassenlage wird vermieden.
- 6.) Die erhebliche Belastung der Grundstücke 53, 55, 57, 59 (verbauter Blick in die freie Natur, Schattenwurf und Aufhebung der Sackgassenlage) wird um einen wichtigen Faktor reduziert.
- 7.) Die mittlere Verkehrsanbindung ist wegetechnisch nur für die 4 direkt an der mittleren Zufahrt liegenden Grundstücke im Neubaugebiet vorteilhaft. (ca. 30 m Wegeersparnis). Das gilt nur in dem Falle, dass die Anfahrt zu dem Neubaugebiet aus dem Süden erfolgt.

Die Notwendigkeit der dritten, mittleren Anbindung ist somit nicht gegeben. Ggf. wäre eine Alternative darin zu sehen, die geplante Straßenanbindung durch eine Fuß- und Fahrradverbindung zu ersetzen. Diese ergänzt die bestehende Fuß- und Fahrradverbindung zwischen Ende Polterkuhle und Nienkamp. Damit könnten auch die Grünanlagen in diesem Bereich erhalten bleiben.

Wir zählen darauf, dass Sie den Antrag in unserem Sinne positiv bewerten und in die finalen Bebauungspläne einfließen lassen. Sie setzten so ein wichtiges Signal für die Interessen von 12 Hauseigentümern und berücksichtigen die berechtigten Anliegen der langjährigen Anwohner der Polterkuhle.

(22 Unterschriften gemäß Unterschriftenliste der Anwohner)

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen, ist ein Grundsatz der Bauleitplanung. Darum wird das neue Baugebiet hinsichtlich seiner Dichte, Typologie, Bebauungsstruktur etc. so gestaltet, dass es sich möglichst am Bestand orientiert. Ein Charakteristikum der an das neue Baugebiet angrenzenden Siedlungsstruktur ist die gute räumliche Wegevernetzung, die eine optimale Erreichbarkeit gewährleistet. Beide Wendehämmer waren stets für die Entwicklung eines neuen Bauabschnitts in westliche Richtung vorgesehen, weshalb diese offenkundig nicht in Gänze umbaut wurden. Durch die Entwicklung des neuen Baugebietes ist es möglich, die provisorischen Sackgassen aufzulösen und die Durchlässigkeit der Wohnsiedlung zu erhöhen, was für die Ver- und Entsorgung des Gesamtgebietes von Vorteil ist (z. B. kein Wendeerfordernis für Müllfahrzeuge, kürzere Wege). Insgesamt wiegen die städtebaulichen Gründe, die für eine Anbindung beider Wendehämmer sprechen, schwerer, als vermutete mögliche Grundstückswertminderungen oder geringere Erschließungskosten. Ebenso wird dem Einwand, die Anbindung des Wendehammers führe zu einer erheblichen Belastung bestimmter Grundstücke, nicht gefolgt. Durch bauliche und gestalterische Maßnahmen wird die Geschwindigkeit des motorisierten Verkehrs reduziert, um eine maximale Wohnumfeldqualität sowie eine hohe Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Darüber hinaus hat am 15. Januar 2013 um 18.00 Uhr im Rathaus der Stadt Oelde – Großer Ratssaal – eine Bürgerversammlung stattgefunden. Einzelheiten hierzu sind aus der nachfolgenden Niederschrift ersichtlich:

Niederschrift über die Bürgerversammlung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die 18. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 114 "Westlich Zur Polterkuhle" der Stadt Oelde am Dienstag, den 15. Januar 2013 um 18.00 Uhr, im Großen Ratssaal – Ratsstiege 1, 59302 Oelde

Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 19.20 Uhr

Anwesende:

Von der Verwaltung:
 Herr Abel, Technischer Beigeordneter
 Herr Rauch, FD Planung und Stadtentwicklung
 Herr Waldmüller, FD Planung und Stadtentwicklung

laut Anwesenheitsliste 22 Bürgerinnen und Bürger

Herr Abel eröffnet die Bürgerversammlung und begrüßt die anwesenden Bürgerinnen und Bürger und stellt die Mitarbeiter der Verwaltung, Herrn Rauch und Herrn Waldmüller vom Fachdienst Planung und Stadtentwicklung und sich, vor.

Zu Beginn der Präsentation erläutert Herr Abel den Ablauf des Bauleitplanverfahrens bis zum Satzungsbeschluss und betont, dass es sich bei der sog. Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung um einen Verfahrensstand auf Basis eines Vorentwurfs handelt. Außerdem erklärt er das Planungserfordernis – die große Nachfrage nach Baugrundstücken in Oelde –, das trotz der Risiken des demografischen Wandels und dessen möglichen Auswirkungen auf den Immobilienmarkt festgestellt worden sei. Die Entscheidung der Stadt Oelde, ein neues Baugebiet zu entwickeln, sei unter der Voraussetzung getroffen worden, besondere Anforderungen, etwa hinsichtlich des energetischen Gebäudestandards, zu erfüllen.

Des Weiteren erläutert Herr Abel die Absicht der Stadt Oelde, an die Bebauung den energetischen Mindeststandard des 3-Liter-Hauses zu knüpfen: Hierbei handele es sich lediglich um die Vorwegnahme der ohnehin geplanten schrittweisen Verschärfung der Energieeinsparverordnung. Wie anhand einer Grafik dargestellt, sind die energetischen Anforderungen im Gebäudebereich in den letzten Jahren kontinuierlich angehoben worden. Ab Ende des Jahres 2020 ist gemäß der Europäischen Gebäuderichtlinie der Passivhausbau allgemeiner Standard.

Für das neue Wohngebiet soll, so Herr Abel, im Rahmen der 18. Änderung des Flächennutzungsplans eine circa 2,5 ha große, bislang als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellte Fläche westlich der Straßen „Nienkamp“ und „Zur Polterkuhle“ zukünftig als „Wohnbaufläche“ dargestellt werden. Hierbei handele es sich um eine Arrondierung des bestehenden Wohngebietes. Grundsätzlich seien Städte von der Bezirksregierung angehalten, die Inanspruchnahme un bebauter Flächen so gering wie möglich zu halten. Im Rahmen der landesplanerischen Anfrage habe die Genehmigungsbehörde für die geplante Ortsarrondierung jedoch ihre Zustimmung erklärt.

In Bezug auf die 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde gibt es seitens der Anwesenden keine Fragen oder Anregungen.

Im Parallelverfahren zur 18. Änderung des Flächennutzungsplans wird Bebauungsplan Nr. 114 „Westlich Zur Polterkuhle“ aufgestellt. Wie Herr Abel berichtet, ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans etwas größer als der des Flächennutzungsplans, da die Entwässerung des Regenwassers die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens erfordert, das im Südwesten des Plangebietes vorgesehen ist.

Herr Rauch erläutert daraufhin den städtebaulichen Entwurf, der die Grundlage des Bebauungsplans bildet. Die Erschließung des neuen Baugebietes solle im nordöstlichen Bereich über die zwei vorhandenen Wendehämmer und im südöstlichen Bereich über die Straße „Zur Polterkuhle“ erfolgen. Während der Bauphase diene der bis dahin ertüchtigte Wirtschaftsweg im Südwesten des Plangebietes, der zur „Albert-Einstein-Straße“ bzw. zur „Von-Büren-Allee“ führt, der Erschließung. Die „Küttelbecke“ sei als Vorfluter für die Entwässerung des Niederschlagswassers, der gedrosselt über das geplante Regenrückhaltebecken eingeleitet wird, vorgesehen. Zur offenen Landschaft hin solle das neue Wohngebiet mit einem Pflanzstreifen eingegrünt werden.

Des Weiteren erläutert Herr Rauch die Bestandteile der zeichnerischen Plandarstellung sowie die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans: Angesprochen werden die geplante Begrenzung der maximal zulässigen Wohneinheiten und die gestalterischen Festsetzungen zu Fassaden und Dacheindeckungen, Dachformen, Trauf- und Firsthöhen sowie die Firstrichtungen. Mit diesem vergleichsweise engen Festsetzungsrahmen solle eine hohe Gestaltqualität gesichert werden, was, wie Herr Rauch berichtet, eine Voraussetzung für die Aufnahme in das Landesprogramm „100 Klimaschutzsiedlungen“ sei. Zum anderen bringe der verbindliche Gestaltungsrahmen Planungssicherheit gegenüber benachbarten Bauherrn, etwa um Verschattung zu verhindern. In einer Verschattungsanalyse demonstriert Herr Rauch den Schattenwurf durch die geplanten Baukörper im Tagesverlauf

am 20. März. Er weist darauf hin, dass etwa im Winter tagsüber nicht sämtliche Erdgeschosse frei von Verschattungen sein werden. Zu dem Thema Immissionen merkt Herr Rauch an, dass das Baugebiet durch die Autobahn sowie das Gewerbegebiet A2 gering vorbelastet ist.

In der anschließenden Diskussion werden die nachfolgenden Fragen, Hinweise, Anregungen und Antworten gegeben:

Fragen und Anregungen	Antworten von Herrn Abel und Herrn Rauch
Ein Bürger fragt, ob die Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebietes in Richtung des neuen Wohngebietes möglich ist.	Die Bebaubarkeit des Gewerbegebietes im angrenzenden Bereich ist planungsrechtlich durch Bebauungsplan Nr. 77 geregelt. Eine Erweiterung nach Osten ist nicht angedacht. Für einen möglichen Bedarf gibt es Planungen, nördlich bzw. westlich des Gewerbegebiets Oelde A2 neue Gewerbeflächen auf topographisch besser geeigneten Flächen zu schaffen.
Ein Bürger erkundigt sich nach den unterschiedlichen gewerblichen Gebietskategorien und wie diese auf das Baugebiet einwirken.	Grundsätzlich gibt es Industriegebiete (hoher Störgrad) und Gewerbegebiete (geringerer Störgrad). Die neue Wohnsiedlung soll als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden. Da es sich bei dem Gewerbegebiet Oelde A2 um kein reines Industriegebiet handelt, sind dort erheblich belästigende Gewerbebetriebe unzulässig. Als sensible Nutzung haben Allgemeine Wohngebiete gegenüber Gewerbegebieten besondere Schutzansprüche, was ein direktes Heranrücken des Gewerbes an das neue Wohngebiet ausschließt.
Ein Bürger möchte von der Verwaltung wissen, ob die Erschließung von der „Von-Büren-Allee“ nach Beendigung der Baumaßnahmen zurückgebaut wird.	Dies wird bejaht, diese provisorische Erschließung soll insbesondere dem Schwerlastverkehr während der Baumaßnahmen dienen, um die vorhandenen Wohnstraßen nicht zu schädigen. Wenn 80-90 % der Gebäude errichtet sind, soll die Anbindung des neuen Wohngebietes über die vorhandenen Straßen „Nienkamp“ und „Zur Polterkuhle“ erfolgen.
Ein Bürger gibt zu bedenken, auch der Anlieferverkehr von 10 % an Baustellen kann der Straßendecke schaden. Ein anderer Bürger pflichtet bei, dass das Pflaster bereits Schäden aufweist.	Seitens der Stadt wird eine zügige Bebauung verfolgt, was durch Baufristen in den Kaufverträgen abgesichert werden soll. Im Übrigen führe die Stadt, falls erforderlich, ein Beweissicherungsverfahren durch, um sicherzustellen, dass keine baubedingten Schäden an den Belägen der Straßen auftreten. Vorgesehen ist, den Schwerlastverkehr möglichst über die Albert-Einstein-Straße zu leiten.
Ein Bürger erkundigt sich nach dem Charakter der Erschließungsstraßen.	Um die Geschwindigkeit der KFZ zu verringern, sind bei der Erschließung Straßenkrümmungen, ein Links-rechts-Versatz der Fahrbahn und im Straßenraum angeordnete Baumscheiben und Parkplätze vorgesehen. Die Kategorie der Straßen entspricht nicht der von Wohnsammelstraßen, sondern der von Wohnstraßen.
Ein Bürger fragt, ob die bauliche Einengung am westlichen Ende der Straße „Zur Polterkuhle“ erhalten bleibt.	Eine Aufweitung der Straße „Zur Polterkuhle“ ist nicht Gegenstand der Planung. Vielmehr dient die bauliche Einengung der Geschwindigkeitsreduzierung.
Ein Bürger möchte wissen, ob es eine Vorschrift gibt, nach der das neue Baugebiet an drei Stellen angeschlossen werden muss.	Eine solche Vorschrift gibt es nicht. Es ist jedoch sicherzustellen, dass das Erschließungssystem auch in Nottfällen wie Wasserrohrbrüchen oder Bränden etc. funktionsfähig ist. Der geplante Anschluss an drei Punkten sichert die Anbindung des neuen Wohngebiets an das bestehende Straßennetz und führt zu einer besseren Verteilung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens.
Ein Bürger fragt, ob die Errichtung der dargestellten Doppelhaushälften und deren Anordnung im Bebauungsplan festgeschrieben sind.	Nein, theoretisch können laut Bebauungsplan auch zwei Doppelhausgrundstücke zusammengelegt werden. Eine Entscheidung hierüber wird im Rahmen des Vergabeverfahrens erfolgen. In den Teilen des Gebietes, in denen Einfamilien- und Doppelhäuser vorgesehen sind, ist

	eine Beschränkung auf maximal zwei Wohneinheiten je Haus vorgesehen.
Ein Bürger erkundigt sich, welche Teile des Baugebietes als Erbpachtgrundstücke vorgesehen sind.	Dies ist keine Frage, die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu klären ist. Vielmehr trifft diese Entscheidung die Vergabekommission, die zeitnah tagt. Interessierte können sich bis dahin noch an den Fachdienst Liegenschaften wenden.
Ein Bürger stellt die Frage, warum das neue Baugebiet, anders als ursprünglich vorgesehen, nicht in verschiedenen Bauabschnitten entwickelt wird.	Hauptgrund für die sofortige Entwicklung des Gesamtgebietes ist die sehr große Nachfrage nach Baugrundstücken. Ein Vorteil der raschen Umsetzung sind niedrigere Herstellungskosten bei der Erschließung.
Ein Bürger fragt nach einer möglichen Frist zur Bebauung.	Seitens der Stadt ist es Ziel, das Baugebiet zeitnah zu bebauen. Dazu werden in den Kaufverträgen Regelungen aufgenommen, die eine Bebauung in etwa 2-3 Jahren sicherstellen.
Ein Bürger gibt zu bedenken, dass das Baugebiet für Baufirmen bereits weiträumig ausgeschildert werden sollte. Die Anbindung über die drei vorhandenen östlichen Straßen dürfe erst nach Ablauf der 2-3-jährigen Baufrist erfolgen.	Geplant ist, beispielsweise am „Westring“ entsprechende Schilder aufzustellen. Dass die vorhandenen Straßen möglichst geschont werden, liegt im Interesse der Stadt.
Ein Bürger äußert bezüglich der „Ballung“ der Mehrfamilienhäuser bzw. der Doppelhäuser im südlichen Bereich Bedenken.	Die Anordnung der Mehrfamilienhäuser bzw. der Doppelhäuser im südöstlichen Bereich hat eine schnelle Ableitung des Verkehrs aus dem Wohngebiet zum Ziel. Verkehrsplanerisch ist es nicht ratsam, Mehrfamilienhäuser inmitten des Baugebiets zu errichten. Die Ausgestaltung des Straßensystems orientiert sich an den Anknüpfungspunkten (Wendehämmer bzw. die Straße „Zur Polterkuhle“), die stets für die Erweiterung der bestehenden Siedlung vorgesehen waren.
Ein Bürger schlägt vor, das neue Baugebiet dauerhaft über die „Albert-Einstein-Straße“ zu erschließen.	Diese Möglichkeit ist nur für die Zeit während der Bauphase vorgesehen. Danach soll das neue Wohngebiet an die bestehende Siedlung angebunden werden. Der Landwirtschaftsweg zur „Albert-Einstein-Straße“ soll nach der Bauphase wieder ausschließlich für Radfahrer und Fußgänger geöffnet werden.
Ein Bürger fragt, ob auch die Errichtung neuer Spielplätze vorgesehen ist.	Dies ist im neuen Baugebiet nicht geplant. Einerseits sind in der Umgebung Spielplätze vorhanden, andererseits ist dies aufgrund der geringen Dichte im geplanten Einfamilienhausgebiet nicht erforderlich.
Ein Bürger regt an zu überprüfen, ob die 90° Anbindungen der neuen Erschließungsstraßen an die beiden Wendehämmer Gefahrenpunkte darstellen.	Da die Geschwindigkeit des MIV durch die o.g. Maßnahmen auf ein Minimum reduziert werden soll, ist in den Bereichen der Wendehämmer nicht mit einer erhöhten Gefahr zu rechnen. Auch das Abknicken der Erschließung um 90° soll sich geschwindigkeitsreduzierend auswirken.

Herr Abel sichert den anwesenden Bürgerinnen und Bürgern zu, dass sich der Rat der Stadt Oelde mit sämtlichen abwägungsrelevanten Belangen bzw. den von der Verwaltung verfassten Abwägungsvorschlägen auseinandersetzen werde. Bis zum 21.01.2013 sei der Öffentlichkeit die Gelegenheit gegeben, auch über die Internetseite der Stadt Oelde und auf dem Postweg Stellungnahmen einzureichen. Außerdem erfolge in einem späteren zweiten Beteiligungsverfahren über die die Dauer eines Monats die öffentliche Auslegung des Planentwurfs, in der erneut Stellungnahmen abgegeben werden können.

Mit einem Dank an die anwesenden Bürgerinnen und Bürger schließt Herr Abel um 19:20 Uhr die Versammlung.

Abel
Technischer Beigeordneter

Johannes Waldmüller
Schriftführer

Beschluss:

Die Fragen und Anregungen aus der Bürgerversammlung werden zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der geäußerten Bedenken, die Straßendecken könnten durch Baustellenverkehr geschädigt werden, soll das Baugebiet während der Bauphase über den bis dahin ertüchtigten Wirtschaftsweg zur „Albert-Einstein-Straße“ bzw. zur „Von-Büren-Allee“ erschlossen werden. Währenddessen sollen die Anbindungen an das östliche Wohngebiet für den MIV gesperrt werden. Der Wirtschaftsweg zur „Albert-Einstein-Straße“ soll nach der Bauphase wieder ausschließlich für Radfahrer und Fußgänger geöffnet werden, um Durchgangsverkehr von PKW und LKW zu verhindern.

Der Anregung, durch eine entsprechende Ausschilderung den Baustellenverkehr gezielt zu leiten, wird gefolgt. Dazu sollen etwa am „Westring“ entsprechende Hinweisschilder aufgestellt werden.

Die Anordnung der beiden Mehrfamilienhäuser sowie der Doppelhaushälften bleibt aus städtebaulichen Gründen unverändert. Zum einen wird dadurch eine schnelle Ableitung des Verkehrsaufkommens über die Straße „Zur Polterkuhle“ gewährleistet, zum anderen soll durch das Bauvolumen im südlichen Bereich der Quartierseingänge betont werden.

Die Befürchtung, dass im Bereich der Anbindungen der neuen Erschließungsstraßen im 90°-Winkel an die beiden Wendehämmer Gefahrenpunkte entstehen, wird nicht geteilt. Da die Geschwindigkeit des MIV durch bauliche bzw. gestalterische Maßnahmen auf ein Minimum reduziert wird, ist in den Bereichen der Wendehämmer nicht mit einer erhöhten Unfallgefahr zu rechnen. Auch das Abknicken der Erschließung um 90° soll sich geschwindigkeitsreduzierend auswirken.

Die Anregungen werden somit teilweise berücksichtigt.

2. Entscheidungen über die Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB

Die Frist für die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB endete am 25. Januar 2013. Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben im Verfahren gemäß §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 1 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht:

Institution	Stellungnahme vom
Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle West Außenstelle Essen	21.12.2012
Gemeinde Herzebrock-Clarholz	27.12.2012
Thyssengas GmbH	02.01.2013
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen – Kreisstellen Gütersloh/Münster/Warendorf	03.01.2013
Stadt Rheda-Wiedenbrück	03.01.2013
Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen	03.01.2013
Stadt Oelde – Fachdienst Tiefbau und Umwelt	03.01.2013
Bezirksregierung Münster – Dez. 53- Immissionsschutz	04.01.2013
PLEdoc GmbH	08.01.2013
Ericsson Services GmbH	08.01.2013
Stadt Ennigerloh	08.01.2013
Wehrbereichsverwaltung West	09.01.2013
Gemeinde Beelen	10.01.2013
DB Services Immobilien GmbH	10.01.2013
Stadt Beckum	10.01.2013
Bezirksregierung Münster – Dez. 26 - Luftverkehr	11.01.2013
Gemeinde Langenberg	11.01.2013
Bezirksregierung Münster – Dez. 33	15.01.2013
Stadt Oelde – Fachdienst Liegenschaften	15.01.2013
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen	16.01.2013

Baureferat der Evangelischen Kirche von Westfalen	17.01.2013
LWL-Archäologie für Westfalen	17.01.2013
Bezirksregierung Münster – Dez. 54 – Wasserwirtschaft	17.01.2013
Bezirksregierung Münster – Dez. 25 – Verkehr	21.01.2013
RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice	23.01.2013
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen	23.01.2013
Bezirksregierung Münster – Dez. 52 - Abfallwirtschaft	23.01.2013
Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Münsterland	24.01.2013
IHK Nord Westfalen	25.01.2013

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Hinweise oder Anregungen geäußert:

Stellungnahme der Wasserversorgung Beckum GmbH vom 21.12.2012

Das Plangebiet kann mit entsprechenden Trinkwasserleitungen an den Bestand angeschlossen werden. Aufgrund der rückläufigen Verbräuche wird die Leitungsdimensionierung entsprechend klein ausfallen. Die Trinkwasserentnahme für Löschwasser über die ortsüblichen Hydranten wird vorbehaltlich der neuen Zielnetzberechnung voraussichtlich mit bis zu 48cbm/h im Umkreis von 300 Metern für den Grundschutz möglich sein. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die geltenden Regelungen des Konzessionsvertrages hin.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme des Kreises Gütersloh vom 07.01.2013

Hinweis der Abteilung Tiefbau, Kultur und Wasserbau:

Gegen das Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die in Anspruch genommene Fläche nicht im Überschwemmungsgebiet des Axtbaches liegt – dieses ist von hier aus mit den mir vorliegenden Unterlagen/Daten nicht zu beurteilen. Auch die Erhöhung der Abflussmenge im Axtbach oder der Zuläufe des Axtbaches darf durch das Vorhaben nicht bedingt werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die in Anspruch genommenen Flächen befinden sich weder beim Axtbach noch beim Rathausbach, noch bei der Küttelbecke im HQ 100-Gebiet. Zur Retention des Niederschlags ist die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens vorgesehen.

Die Anregungen werden berücksichtigt.

Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 07.01.2013

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:

Gegen den vorgelegten Bebauungsplan bestehen keine grundsätzlichen Einwände.

Die Telekom macht darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Das kann bedeuten, dass der Ausbau der TK-Linien im Plangebiet aus wirtschaftlichen Gründen in oberirdischer

Bauweise erfolgt. Die Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Deutsche Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der Absenderadresse dieser E-Mail so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregungen können im Zuge der Ausbauplanungen berücksichtigt werden.

Stellungnahme der Energieversorgung Oelde vom 10.01.2013

Für die Versorgung des Plangebietes mit Erdgas bitten wir darum (möglichst vor Verlegung der Versorgungsleitungen) uns Angaben über den zu erwartenden Energiebedarf in Form von Erdgas mitzuteilen.

Für die Stromversorgung benötigen wir eine Fläche von 3x3 m für die Errichtung und den Betrieb einer Trafostation. Diese Fläche sollte möglichst in dem in der beiliegenden Zeichnung gekennzeichneten Bereich liegen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die gewünschten Angaben werden, soweit dies zum jetzigen Planungsstand möglich ist, der EVO zur Verfügung gestellt.

Für die Errichtung und den Betrieb einer Trafostation wird im Bebauungsplan eine ausreichend große „Fläche für Versorgungsanlagen“ im südwestlichen Bereich des Plangebiets festgesetzt.

Die Anregungen werden somit berücksichtigt.

Stellungnahme des Kreises Warendorf vom 23.01.2013

Untere Landschaftsbehörde:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus landschaftsrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung der im Folgenden genannten Anregungen:

Anregungen:

1.) Da davon auszugehen ist, dass mit dem neuen Wohnbaugebiet ein Abschluss der Siedlungsentwicklung an dieser Stelle erreicht wird, ist eine wirkungsvolle Einbindung in die westlich angrenzende freie Landschaft erforderlich. Gemäß Begründung zum Bebauungsplan wird dies durch eine 3 m breite Eingrünung auf den privaten Grundstücksflächen erzielt. Um die Bedeutung dieses Pflanzstreifens auch zeichnerisch im Bebauungsplan entsprechend zu gewichten, regte ich die Festsetzung des Pflanzstreifens als "Private Grünfläche" an.

2.) Der Bebauungsplan setzt südlich der in den Freiraum führenden Fußwegverbindung ein Allgemeines Wohngebiet für voraussichtlich zwei Grundstücke fest. Die Grundstücke sind im Norden und Westen von Gehölzbeständen umgeben, in südliche Richtung erstrecken sich die Grundstücke in Richtung des

Waldbestands. Es ist zu prüfen, ob in diesem Bereich die Beschattung der Gebäude durch die umliegenden Gehölzbestände eine wirkungsvolle Nutzung von Solarenergie verhindert. Sollte eine Wohnbebauung auf dieser Fläche realisiert werden, sind ergänzende Aussagen zur möglichen Beeinträchtigung von Waldarten in der Artenschutzprüfung zu ergänzen und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Anpflanzung eines Waldrands) zu treffen (s.a. Pkt. 3).

3.) Die Artenschutzprüfung führt auf, dass Bäume mit einem Durchmesser von 15-50 cm häufig vertreten sind und ein hohes Potential an Fledermausquartieren haben. Eine Verinselung der Waldfläche im Süden sei durch entsprechende Abstandsflächen und ausreichende Anbindung an die angrenzende offene Feldflur (potentielle Jagdgebiete bzw. Leitlinien) zu vermeiden. Zudem wurden Kiebitze im Bereich der angrenzenden weitläufigen Ackerflur "Loddenkamp" westlich der Küttelbecke beobachtet. Im weiteren Planverfahren ist die Artenschutzprüfung um Aussagen zur Betroffenheit von Arten der Waldfläche und des Offenlandes zu ergänzen. Die genannten erforderlichen Maßnahmen sind dabei zu berücksichtigen. Ergänzend sind die Daten der Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 101 "Betriebsentwicklung Naturparkbrauerei – 1. Änderung", welche im Jahr 2010 ebenfalls die Waldfläche untersuchte, zu analysieren.

4.) Bezüglich der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sind einige Biotoptypen an das Warendorfer Modell anzupassen. Ich bitte daher, die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz im weiteren Verfahren mit mir abzustimmen. Dem externen Ausgleich im Öko-Pool "Haus Nottbeck" stimme ich zu.

Gesundheitsamt:

Im Zusammenhang mit den Empfehlungen zur Niederschlagswassernutzung wird zur Sicherstellung einer einwandfreien Trinkwasserversorgung angeregt, den nachfolgenden Sachverhalt sinngemäß ergänzend in Begründung und Planlegende aufzunehmen (auf S. 9 der Begründung unter Punkt 4.4 und in der Legende des Bebauungsplanes unter "Hinweise und Empfehlungen"):

Trinkwasseranlagen einschließlich der dazugehörigen Installation im Gebäude dürfen nicht mit Regenwasser- oder Brauchwassernutzungsanlagen einschließlich seiner Leitungen verbunden werden (oder nicht ohne eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Sicherungseinrichtung, §17(2) der zurzeit gültigen Trinkwasserverordnung). Die Leitungen der verschiedenen Versorgungssysteme (Trinkwasser / Regen- oder Brauchwasser) sind beim Einbau dauerhaft farblich unterschiedlich zu kennzeichnen und Nicht-Trinkwasser-Zapfstellen als solche dauerhaft kenntlich zu machen. Erforderlichenfalls sind die Nicht-Trinkwasser-Entnahmestellen gegen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch zu sichern. (§17(2) der zurzeit gültigen Trinkwasserverordnung). In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die die DIN 1988 bzw. DIN EN 1717 und die DIN EN 806 hingewiesen. Eine im Haushalt zusätzlich zur Trinkwasserversorgungsanlage installierte Regen- oder Brauchwasseranlage ist der zuständigen Behörde des Kreises Warendorf 4 Wochen vor Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen. (§13(4) der zurzeit gültigen Trinkwasserverordnung).

Untere Wasserbehörde-Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:

Nach Prüfung der Unterlagen wird der Planung inhaltlich zugestimmt.

Untere Bodenschutzbehörde:

Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts bedürfen keiner Ergänzung.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Festsetzung der Ortsrandeingrünung als Pflanzstreifen gemäß § 9 (1) 25 BauGB wird als hinreichend erachtet. Zum einen stellt die Breite des Pflanzstreifens von 3,00 m als auch die Festsetzung, Gehölze dreireihig versetzt zu bepflanzen, die Entwicklung eines grünen Saums sicher. Die angeregte Festsetzung einer privaten Grünfläche hätte aufgrund der Nichtberücksichtigung bei der Berechnung der Grundflächenzahl eine planerisch nicht gewollte Einschränkung der Bebaubarkeit der Grundstücke zur Folge.

Die Frage der Unteren Landschaftsbehörde, inwieweit die zwei Grundstücke im Süden des Plangebietes durch den angrenzenden Wald verschattet werden, wurde geprüft. Aufgrund des Abstandes des Baufensters zu der angrenzenden Waldparzelle treten Verschattungen nur während einiger Wochen im Winter auf. Von der Anpflanzung eines Waldrands innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wird abgesehen, da zwischen Baugebiet und Waldfläche eine ausreichend große Abstandsfläche verbleibt, die voraussichtlich aufgrund ihrer Größe und ihrer Lage zukünftig nicht mehr einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen wird und somit das Potential für die Entwicklung des gewünschten Waldsaums bietet. Den Anregungen bezüglich der Ergänzung der Artenschutzprüfung um Aussagen zur Betroffenheit von Arten der Waldfläche und des Offenlandes wird im weiteren Verfahren gefolgt. Außerdem wird die Eingriffs- Ausgleichsbilanz im weiteren Verfahren mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt.

Der Anregung des Gesundheitsamts, einen Hinweis zur Trennung von Niederschlags- und Trinkwasser in die Begründung und in die Legende des Bebauungsplans aufzunehmen, wird an dieser Stelle nicht gefolgt, da es sich hierbei um ohnehin zu beachtende allgemeingültige Vorschriften handelt.

Die Anregungen werden somit teilweise berücksichtigt.

Stellungnahme des NABU Kreisverbandes Warendorf vom 23.01.2013

Die Zurücknahme der Vorbehaltsfläche für Straßenplanung und die Ausweitung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wird ausdrücklich begrüßt.

Die Ausweisung des Bebauungsplanes Nr. 114, sowie die damit verbundene Darstellung dieser Fläche als Wohnbaufläche im FNP lehnen die Umweltverbände ab. Folgende Begründung liegt dieser Ablehnung zugrunde:

- Die Flächenversiegelung pro Tag ist nach wie vor mit etwa 15 ha extrem hoch und belastet neben der Natur auch die Landwirtschaft.
- Die prognostizierte Einwohnerentwicklung für Oelde ist laut Stadtentwicklungskonzept 2015 rückläufig. Somit wird zukünftig weniger Wohnraum benötigt!
- Sich dem kommunalen Wettbewerb nach Einwohnern weiter zu unterwerfen bedeutet in der eigenen Stadt und benachbarten Städten massiv Lehrstände in der Altbausubstanz in Kauf zu nehmen.
- Um der ggf. vorhandenen Nachfrage nach Bauplätzen entgegen zu kommen, sollte statt der Ausweisung von Baugebieten auf der grünen Wiese auf innerstädtische Nachverdichtung und Flächenrecycling zurückgegriffen werden. Dies ist auch in Bezug auf die vorzuhaltende Infrastruktur für die Kommune die kostengünstigere Alternative.

Zum FNP sind folgende weitere Anmerkungen zu machen:

- Die Darstellung des Plangebietes im Bebauungsplan weicht von der Darstellung im FNP ab. Im B-Plan reicht die Darstellung westlich über die Hofzufahrt hinaus. Dagegen ist im FNP das Plangebiet im deutlichen Abstand zur Hofzufahrt lediglich im Osten dargestellt. Dies können keine maßstäblichen Ungenauigkeiten mehr sein.
- Die Flächen um den Wald „Hirschenkamp“ sind als Verbundfläche Grünland- und Waldkomplex ausgewiesen. Daher sollten die östlich des Waldes gelegenen Flächen ebenfalls im FNP als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen werden. Im Westen sollte sich die Ausweisung nicht an der 10kv Trasse, sondern an den Wegenetzgrenzen orientieren.

Zum B-Plan ist Folgendes anzumerken:

- Die Planung des Wohngebietes als Klimaschutzsiedlung ist zu begrüßen.
- Die Dachflächen sollten auch im Mittelteil von Neigung und Ausrichtung auf die Photovoltaiknutzung optimiert vorgegeben werden.
- Das RRB, der Graben und die Grünanlagen sind neben der Naturnähe auch zugänglich als Naturerlebnisraum für Kinder zu planen.
- Der Fuß- und Radweg ist mittels Poller gegen Durchfahren von motorisierten Fahrzeugungen zu sichern.
- Die Kompensationsmaßnahmen sind maßgebend in die Renaturierung der Küttelbecke und ihres Seitengrabens zu investieren.

- Die richtlinienkonforme Umsetzung des festgesetzten Pflanzstreifens ist den Käufern verständlich und unmissverständlich zu erklären. Zudem ist als Monitoringmaßnahme die Einhaltung dieser und anderer Auflagen im Nachhinein zu kontrollieren.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Um den „Flächenverbrauch“ zu reduzieren, ist Innenentwicklung das prioritäre Ziel der Stadtentwicklung. Da in Oelde jedoch nur wenige potenzielle Flächen zur Nachverdichtung vorhanden sind, die zudem aufgrund unterschiedlicher Interessen der Eigentümer überwiegend nicht für eine kurzfristige Entwicklung zur Verfügung stehen, kann der großen Nachfrage nach Eigenheimen nur die zusätzliche Ausweisung eines neuen Baugebietes gerecht werden. Das Stadtentwicklungskonzept 2015+ skizziert die Auswirkungen des demografischen Wandels für Oelde und enthält einen Maßnahmenkatalog zur Attraktivitätssteigerung des Wohnstandortes Oelde. So sollen etwa, neben der Schaffung von Wohnraum durch Nachverdichtung, Flächenausweisungen im Anschluss an bestehende Baugebiete erfolgen. In städtebaulich integrierter Lage ausgewiesen, trägt das neue Baugebiet „Westlich Zur Polterkuhle“ zur Tragfähigkeit bzw. Sicherung der vorhandenen Infrastruktur bei.

Aus städtebaulichen Gründen wird die Dachneigung in den Bereichen mit Zeltdächern auf 20-25° festgesetzt. Insbesondere ist dies mit der in diesem Bereich zwingenden zweigeschossigen Bebauung begründet, die bei einer steileren Dachneigung zu einer nicht gewollten gegenseitigen Verschattung führen würde.

Die detaillierte Gestaltung des Regenrückhaltebeckens und der Grünanlagen sind nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Inwieweit eine Zugänglichkeit des Regenrückhaltebeckens und des Grabens im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht möglich ist, kann bei den späteren Ausbauplanungen geprüft werden. Nach der Bauphase wird der Fuß- und Radweg für motorisierten Verkehr gesperrt. Der Pflanzstreifen ist durch die Festsetzungen im Bebauungsplan öffentlich-rechtlich gesichert.

Die Anregungen werden somit teilweise berücksichtigt.

B) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

In seiner Sitzung vom 25.02.2013 hat der Hauptausschuss der Stadt Oelde beschlossen, die öffentliche Auslegung der 18. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

1. Entscheidungen zu den Anregungen der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bebauungsplan Nr. 114 „Westlich Zur Polterkuhle der Stadt Oelde - einschließlich Begründung - hat gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 26.04.2013 bis zum 27.05.2013 bei der Stadtverwaltung Oelde, Fachdienst Planung und Stadtentwicklung (Zimmer 429), sowie im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Oelde öffentlich ausgelegt. In diesem Zeitraum wurden von der Öffentlichkeit Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgetragen.

Stellungnahme von Bürgern vom 23.05.2013

Hiermit geben wir eine kurze Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr.114 " Westlich zur Polterkuhle", bezogen auf die Trauf und Firsthöhen der westlich liegenden Baugrundstücke, mit der südwestlichen Satteldachausrichtung, ab.

Die Traufhöhe ist mit 4,50 m und die Firsthöhe mit 9,50 m festgesetzt, aus folgenden Gründen wäre eine Erhöhung der Traufhöhe auf 5,50 m und der Firsthöhe auf 10,50 m als vorteilhaft zu betrachten.

Diese Grundstücke bieten eine perfekte Voraussetzung für die Nutzung der Solarenergie, in dem man nicht nur eine energieeffiziente Bauweise sondern auch zusätzlich eine Photovoltaikanlage zur Energiegewinnung ansetzen kann.

Da die komplette südwestliche Dachfläche für eine Photovoltaikanlage ausgenutzt wird und man somit in den südwestlichen Dachflächen keine Fenster, Dachgauben einbauen kann, sind "schmale" Fenster im Gebäude (im 2. Obergeschoss) auf der südwestlichen Hausseite nur möglich, wenn die Traufhöhe sich erhöht.

Bei Erhöhung der Traufhöhe auf 5,50 m, gewinnt man eine Drempe-Höhe von ca. 1,80 m und somit wären auf der südwestlichen Seite des Hauses Fenster im 2. Obergeschoss möglich, welche den ganzen Tag Sonnenenergie und somit eine weitere Wärmequelle anbieten.

Desweiteren muss sich proportional gleich zur Traufhöhe auch die Firsthöhe ändern, da der maximale Winkel des Daches von 40° für eine optimale Ausrichtung der Photovoltaikanlage -Module, nur so erreicht werden kann.

Erhöht sich nur die Traufhöhe und die Firsthöhe bleibt gleich, verkleinert sich der Winkel und gleichzeitig auch der Wirkungsgrad der Photovoltaikanlage. Die proportionale Erhöhung der Trauf- und Firsthöhe ist also notwendig für den optimalen Wirkungsgrad der Solarmodule, um die Photovoltaikanlage optimal betreiben zu können, somit macht sich die Anlage rentabel.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Firsthöhe ist in diesem Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans auf 9,5 m festgesetzt, um den Schattenwurf auf die jeweils östlich sowie nördlich gelegene Bebauung zu reduzieren. Außerdem soll dadurch der exponierten Lage am Ortsrand Rechnung getragen werden. Städtebauliches Ziel ist es, in diesem Bereich Kubaturen zu schaffen, die einen möglichst sanften Übergang in die freie Landschaft bilden. Neben den Trauf- und Firsthöhen wird dazu außerdem ein Pflanzstreifen zur Ortsrandeingrünung festgesetzt.

Die Festsetzung der Traufhöhen in den Baugebieten mit Satteldächern verbleibt bei maximal 4,5 Metern, wodurch eine harmonische Gebäudekubatur gesichert wird. In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan erfolgt eine Regelung, die ausnahmsweise eine Überschreitung der Traufhöhe auf maximal zwei Fünfteln der Firstlänge um 2 m zulässt, wodurch die Errichtung von Zwerchdächern zulässig wird. Dies zielt darauf ab, zusätzliche Fensterflächen im Dachgeschoss zu ermöglichen, um passive Solargewinne zu erhöhen.

Den Anregungen wird somit nicht gefolgt.

2. Entscheidungen über die Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt worden. Die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens und etwaige Abwägungsvorschläge sind nachfolgend aufgeführt.

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht:

Institution	Stellungnahme vom
Stadt Ennigerloh	25.04.2013
Stadt Oelde – Fachdienst Tiefbau und Umwelt	25.04.2013
Stadt Beckum	25.04.2013
Landwirtschaftskammer NRW	25.04.2013
Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen	29.04.2013
Wehrbereichsverwaltung West	29.04.2013
Gemeinde Langenberg	29.04.2013
Gemeinde Herzebrock-Clarholz	29.04.2013
Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen	30.04.2013
Gemeinde Beelen	30.04.2013
EVO Energieversorgung Oelde GmbH	30.04.2013
Bezirksregierung Münster – Dez. 26 – Luftverkehr	30.04.2013
PLEdoc GmbH	30.04.2013
Bezirksregierung Münster – Dez. 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung	07.05.2013
Einzelhandelsverband Westfalen-Münsterland e. V.	07.05.2013
DB Services Immobilien GmbH	07.05.2013
Kreis Gütersloh	08.05.2013
Gemeinde Wadersloh	08.05.2013
Bezirksregierung Münster – Dez. 53 – Immissionsschutz	10.05.2013
Bezirksregierung Münster – Dez. 25 – Verkehr	13.05.2013
Bezirksregierung Münster – Dez. 52 – Abfallwirtschaft, Bodenschutz	14.05.2013
Stadt Rheda-Wiedenbrück	15.05.2013
Landesbetrieb Straßenbau NRW	21.05.2013
Baureferat der Evangelischen Kirche von Westfalen	22.05.2013
IHK Nord Westfalen	22.05.2013
Bezirksregierung Münster – Dez. 54 – Wasserwirtschaft	23.05.2013
Deutsche Telekom Technik GmbH	24.05.2013
Kreis Warendorf – Untere Landschaftsbehörde	28.05.2013

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme abgegeben

Stellungnahme der Wasserversorgung Beckum vom 25.04.2013

Das Plangebiet wird mit Trinkwasserleitungen erschlossen. Die Versorgungsleitungen werden so dimensioniert, dass bei rückläufigen Trinkwasserverbräuchen zukünftig noch eine ausreichende Durchströmung sichergestellt wird und damit die Hygiene aufrechterhalten bleibt.

Die Löschwasserbereitstellung im Umkreis von 300m für den Grundschatz ist mit rund 48cbm/h zu den heutigen Netzbedingungen sichergestellt, vorbehaltlich unserer Zielnetzanalyse und bei rückläufigen Verbräuchen die eine Netzanpassung zu einem späteren Zeitpunkt nach sich ziehen kann. Dies wird dann auch die Reduzierung der Löschwassermenge nach sich ziehen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme des Kreises Warendorf - Gesundheitsamt vom 28.05.2013

Im Zusammenhang mit den Empfehlungen zur Niederschlagswassernutzung in der Begründung und Planlegende wird auf meine ergänzte Empfehlung im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB hingewiesen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung des Gesundheitsamts, einen Hinweis zur Trennung von Niederschlags- und Trinkwasser in die Begründung und in die Legende des Bebauungsplans aufzunehmen, wird an dieser Stelle nicht gefolgt, da es sich hierbei um ohnehin zu beachtende allgemeingültige Vorschriften handelt.

Der Anregung wird somit nicht gefolgt.

C) Satzungsbeschluss

Nachdem über die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden gemäß § 3 und § 4 BauGB beraten und beschlossen wurde und die Begründung samt Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 114 „Westlich Zur Polterkuhle“ der Stadt Oelde zur Kenntnis genommen wurde, beschließt der Rat der Stadt Oelde einstimmig nachfolgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gemäß

§ 10 Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), und

gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 193),

den Bebauungsplan Nr. 114 „Westlich Zur Polterkuhle“ der Stadt Oelde als Satzung (siehe Anlage 2). Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage 1). Die Begründung samt Umweltbericht ist Teil dieses Beschlusses (Siehe Anlage 3).

Durch diesen Bebauungsplan soll der Bereich westlich der Straße „Zur Polterkuhle“ in einer Größe von rund 2,5 ha als „Allgemeines Wohngebiet“ überplant werden. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden geschaffen werden.

Beschluss:

Siehe Einzelbeschlüsse im Sachverhalt

22. Straßenbenennung im Baugebiet "Westlich Zur Polterkuhle" der Stadt Oelde Vorlage: B 2013/610/2773

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Da die Erschließungsmaßnahmen für das neue Baugebiet „Westlich Zur Polterkuhle“ bereits begonnen haben und derzeit die Vergabe der Baugrundstücke erfolgt, ist die Benennung der Erschließungsstraßen erforderlich. Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, in dem Gebiet zwei Straßennamen zu vergeben. Die zu benennenden Straßen sind in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan farbig markiert.

Nach den vorliegenden Unterlagen sind im Urkataster für diesen Bereich als alte Flurbezeichnung „Up´n Winkel“ und „Up de Koettelbecke“ dokumentiert. Hieraus könnten die Straßennamen für die Erschließungsanlage/Straße 1 „An der Koettelbecke“ und für die Erschließungsanlage/Straße 2 „Up´n Winkel“ abgeleitet werden.

Beide Straßenbezeichnungen sollten thematisch aufeinander abgestimmt sein.

Herr Bürgermeister Knop führt aus, dass ein Antrag der Fraktion Bündnis ´90 / Die Grünen vorliege. Vorgeschlagen werde die Benennung der Straßen nach den Kinderbuchautoren Astrid Lindgren und Otfried Preußler.

Des Weiteren werde von einem Bürger mit Eingabe vom 5. Februar 2013 vorgeschlagen, den Vereinsgründer und langjährigen Vereinsvorsitzenden des Radsportvereins Schwalbe Oelde e. V., Herrn Anton Eversloh, zu ehren und eine Straße in diesem Baugebiet nach diesem zu benennen.

Frau Köß stellt klar, dass der Antrag ihrer Fraktion den Vorschlag eines Bürgers aufgreife.

Herr Rodriguez verweist auf das benachbarte Wohngebiet, welches nach berühmten Musikern und Komponisten benannt sei und schlägt vor, im Baugebiet eine Straße nach Johann Sebastian Bach zu benennen.

Herr Bürgermeister Knop nimmt den Vorschlag auf, gibt aber zu bedenken, dass die Verwaltung empfiehlt, zwei miteinander korrespondierende Straßenbezeichnungen zu vergeben.

Herr Voelker schlägt vor, die Straßenbezeichnung unter Beteiligung der zukünftigen Bewohner des Wohngebietes vorzunehmen.

Frau Köß ergänzt diesbezüglich, dass es sich beim Ideengeber ihres Antrags um einen zukünftigen Bewohner des neuen Baugebietes handle.

Herr Hagemeier teilt für seine Fraktion mit, dass die Benennung nach den Kinderbuchautoren favorisiert werde.

Herr Wilke befürwortet diesen Vorschlag ebenfalls mit Blick auf die zahlreichen Familien, die das Baugebiet zukünftig bewohnen werden.

Herr Bürgermeister Knop stellt im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Rates fest, dass die Mehrheit des Rates den Antrag der Fraktion von Bündnis ´90 / Die Grünen favorisiert und stellt ihn damit formal zur Abstimmung.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt bei einer Enthaltung einstimmig, die beiden Erschließungsstraßen im Baugebiet „Westlich zur Polterkuhle“ wie folgt zu benennen:

1. „Astrid-Lindgren-Straße“
2. „Otfried-Preußler-Straße“

Die Zuordnung der Straßenbezeichnungen zu den jeweiligen Erschließungsstraßen wird in das Ermessen der Verwaltung gestellt.

- 23. 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 77 "Gewerbegebiet Am Sudbergweg" der Stadt Oelde**
A) Einleitungsbeschluss
B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
C) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange
Vorlage: B 2013/610/2774

Herr Abel teilt mit:

Der Bebauungsplan Nr. 77 „Gewerbegebiet Am Sudbergweg“ der Stadt Oelde ist mit der Bekanntmachung vom 12.11.2002 in Kraft getreten. Inhalt dieses Bebauungsplans war die Schaffung von Baurecht für den Neubau der K30 („Von-Büren-Allee“) und die Bereitstellung von gewerblichen Bauflächen. Zur inneren Erschließung dieses Gewerbegebietes wurden mehrere Stichstraßen eingeplant, die teilweise bzw. abschnittsweise, in Abhängigkeit von der Nachfrage nach gewerblichen Baugrundstücken, baulich realisiert wurden.

Durch die Ansiedlung eines großen Gewerbebetriebs im südwestlichen Abschnitt des Gewerbegebiets Oelde A2 kann in diesem Bereich auf eine weitere zusätzliche Erschließungsstraße verzichtet werden. Zur Arrondierung des Baugrundstücks wird die Erschließungsstraße „Heinrich-Hertz-Straße“ auf einem kurzen Abschnitt um einige Meter nach Norden verschoben. Die Haupteerschließung des Betriebes soll über einen kleineren Stich, der von der „Carl-Zeiss-Straße“ in westlicher Richtung zusätzlich abzweigt, erfolgen.

Zur Sicherstellung der vorgenannten Planungsziele soll die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 77 „Gewerbegebiet Am Sudbergweg“ der Stadt Oelde durchgeführt werden. Inhalt der Änderungen ist die Umwandlung von Verkehrsflächen in gewerbliche Bauflächen bzw. die Umwandlung von gewerblichen Bauflächen in Verkehrsflächen.

Betroffen sind hiervon Teilflächen der Parzellen Flur 133, Flurstücke 112 tlw., 120 tlw., 123 tlw., 127 tlw. und Flur 132, Flurstück 116 tlw. .

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig:

A) Einleitungsbeschluss

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gem.

§ 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 1 Abs. 8 und § 13 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548),

das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 „Gewerbegebiet Am Sudbergweg“ einzuleiten. Das Planverfahren erhält die Bezeichnung:

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 „Gewerbegebiet Am Sudbergweg“ der Stadt Oelde.

Inhalt der Änderungen ist die Umwandlung von Verkehrsflächen in gewerbliche Bauflächen bzw. die Umwandlung von gewerblichen Bauflächen in Verkehrsflächen.

Die Änderungen betreffen zwei Teilbereiche des Bebauungsplans Nr. 77 und liegen südlich der

„Heinrich-Hertz-Straße“ im Südwesten der Stadt Oelde. Betroffen von den Änderungen sind Teilflächen der Parzellen Flur 133, Flurstücke 112 tlw., 120 tlw., 123 tlw., 127 tlw. und Flur 132, Flurstück 116 tlw. Der Änderungsbereich ist dem als Anlage beigefügten Planentwurf zu entnehmen.

B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes möglichst frühzeitig zu unterrichten.

C) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Die Beschlüsse sind gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen

24. Verschiedenes

24.1. Mitteilungen der Verwaltung

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Am 25. Juni 2013 wurden der Verwaltung - stellvertretend für den Rat der Stadt Oelde - von Letter Bürgern 1683 Unterschriften von Gegnern des Windkraftvorhabens überreicht, die hiermit zur Kenntnis gegeben werden.

Die Initiatoren befürchten, dass die Fortführung des Verfahrens nicht nur den Frieden in der örtlichen Bürgerschaft gefährdet, sondern auch durch die Ansiedlung der Windkraftanlagen Schäden an der Natur sowie gesundheitliche Beeinträchtigungen für die dort wohnenden Menschen entstehen werden.

Die Verwaltung steht zu ihrer Zusage, das weitere Planungs- und Genehmigungsverfahren offen und transparent zu gestalten. Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen dauern voraussichtlich noch bis Oktober an.

Die Anmeldephase für das Projekt „Beweg was!“ ist am vergangenen Freitag abgelaufen. Angemeldet haben sich insgesamt 38 Schülerinnen und Schüler und damit deutlich mehr als in den vorangegangenen Jahren.

- 12 Theodor-Heuss-Schule
- 16 Realschule
- 9 Thomas-Morus-Gymnasium
- 1 Johanneum Wadersloh (Oelder Schülerin)

Die Schülerinnen und Schüler verteilen sich auf die Fraktionen wie folgt:

- 11 CDU
- 7 SPD
- 6 FWG
- 11 Bündnis 90 / Die Grünen
- 2 Einzelratsmitglied Martin Wilke
- 1 FDP

Im Nachgang zur Übersendung der Informationen zur „Korbacher Resolution“, die sich inhaltlich gegen Fracking wendet, soll nunmehr auf Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes NRW eine Beschlussfassung durch den Rat formal herbeigeführt werden. Der Sachverhalt wird als Tagesordnungspunkt für die nächste Ratssitzung vorgesehen.

Bezugnehmend auf die Anfrage der FWG-Fraktion mit der Bitte um Sachstandbericht zum Konzept „Außensportanlagen in den Ortsteilen“ kann mitgeteilt werden, dass der Sachstand insofern unverändert ist, als dass die Beschlusslage des Rates unverändert fortbesteht: Für den Bau des Kunstrasenplatzes in Lette sind für 2013 Planungsmittel und für das kommende Jahr Mittel zum Bau vorgesehen.

In Bezug auf die Anfrage der Fraktionen von CDU und SPD teilt Herr Bürgermeister Knop mit, dass der Aufgabengliederungsplan zurzeit erarbeitet werde. Die Liste mit den freiwilligen Aufgaben innerhalb der Verwaltung werde ebenfalls erstellt und zu den Haushaltsplanberatungen vorliegen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt Kenntnis.

24.2. Anfragen an die Verwaltung

Herr Heinz Junkerkalefeld teilt mit, dass die Herren Rückert und Taub, ehemaliger Oberbürgermeister und leitender Mitarbeiter der Stadt Niesky, beabsichtigten, am 3. Oktober 2013 die Stadt Oelde zu besuchen. Er bittet die Verwaltung für einen ansprechenden Rahmen Sorge zu tragen und die Veranstaltung vorzubereiten.

Auf Anfrage von Herrn Heinz Junkerkalefeld wird mitgeteilt, dass der Abbruch der ehemaligen Erich-Kästner-Schule nach Auskunft des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zeitnah erfolgen solle. Der Grundstein und das Glasmosaik würden im Vorfeld gesichert.

Herr Abel teilt ergänzend mit, dass die Fläche, die für einen Ideen- und Investorenwettbewerb zur Verfügung stehe, deutlich kleiner sei, als zunächst angenommen. Da Flächenanteile aufgrund der Nachnutzung des Pavillons und der Turnhalle aus der Gesamtfläche gelöst worden seien, ergebe sich auf der Restfläche zur Größe von 6.000 bis 7.000 qm die Möglichkeit einer Bebauung, die mit dem Franziskus-Haus vergleichbar sei.

In der nächsten Sitzung des Ausschusses für Planung und Verkehr sei vorgesehen, über die Besetzung der Jury für den Ideen- und Investorenwettbewerb zu beraten, das Verfahren solle im Herbst beginnen.

Herr Kobrink bittet die Verwaltung um Prüfung, in welcher Form die Treppenaufgänge am Oelder Bahnhof für den Transport von Gepäckstücken, Fahrrädern u.ä. komfortabler gestaltet werden können. Er regt die Kontaktaufnahme zur Deutschen Bahn an und schlägt alternativ vor, auf den Stufen seitlich Keile anzubringen, um etwa den Transport von Fahrrädern zu erleichtern. Herr Bürgermeister Knop sagt zu, die Anregungen aufzunehmen.

Auf Anfrage von Herrn Bovekamp, in welcher Form die Stadt Oelde Eigentümer hinsichtlich eines barrierefreien Umbaus ihrer Immobilie beraten könne, teilt Herr Bürgermeister Knop mit, dass dieses lediglich in einem beschränkten Rahmen durch einen ehrenamtlich tätigen ehemaligen Mitarbeiter der Stadt Oelde erfolge. Die Beratung von Eigentümern falle grundsätzlich nicht in die Zuständigkeit der Stadt Oelde.

Weiter führt Herr Abel aus, dass der Mangel an barrierefreien Wohnungen bekannt sei. Er erläutert weiter, dass die in Oelde neu errichteten Wohnungen jedoch sämtlich barrierefrei seien.

Frau Hamacher-Jestadt ergänzt, dass die Volkshochschule Oelde-Ennigerloh ein Kursangebot zur seniorengerechten Wohnraumberatung vorhalte.

Frau Köß teilt mit, dass bereits in der letzten Sitzung des Ausschusses für Planung und Verkehr Handlungsbedarf im Bereich der wohnungswirtschaftlichen Ausrichtung festgestellt worden sei. Das Ziel sei die Schaffung von barrierefreiem und bezahlbarem Wohnraum im Mietwohnungsbau in Oelde.

Auf Anfrage von Herrn Kobrink teilt Herr Bürgermeister Knop mit, dass zur konzeptionellen Weiterentwicklung der Energieversorgung Oelde nach Beendigung der Fusionsverhandlungen mit der Stadt Beckum / Energieversorgung Beckum noch keine neuen Erkenntnisse vorlägen. Natürlich werde die Kostenoptimierung als Daueraufgabe weiterhin verfolgt.

Herr Tegelkämper bittet um Mitteilung zum Projekt „Dorfentwicklung“, nachdem der entsprechende Förderbescheid zur Erstellung von Dorfentwicklungskonzepten für die Ortsteile nunmehr vorliege. Nach Auskunft von Herrn Abel erfolge derzeit die Auswahl des betreuenden Fachbüros.

Zudem sagt Herr Abel zu, dass der Spielplatz im Baugebiet „Südlich der Herzebrocker Straße“ zeitnah errichtet werde.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt Kenntnis.

Karl-Friedrich Knop
Vorsitzender

Heike Beckstedde
Schriftführerin